

Stadt Koblenz

Änderung des Flächennutzungsplans für den Teilbereich des Bebauungsplans Nr. 69 „Schulgebiet Beatusstraße“, Änderung Nr. 4

im Parallelverfahren

Begründung und Umweltbericht

Fassung für die Genehmigung gemäß § 6 BauGB

Stand: April 2020

**Bearbeitet im Auftrag der Stadt Koblenz und der
Beatus Grundstücks UG (haftungsbeschränkt) & CO.KG**



Stadt-Land-plus GmbH

Büro für Städtebau
und Umweltplanung

Geschäftsführer:
Friedrich Hachenberg
Dipl.-Ing. Stadtplaner
Sebastian von Bredow
Dipl.-Ing. für Bauingenieurwesen
HRB Nr. 26876
Registergericht: Koblenz
Am Heidepark 1a
56154 Boppard-Buchholz
Telefon 0 67 42 · 87 80 - 0
Telefax 0 67 42 · 87 80 - 88
zentrale@stadt-land-plus.de
www.stadt-land-plus.de



Inhaltsverzeichnis

A) Städtebauliche Begründung

1. Anlass und Aufgabenstellung	4
2. Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen der Flächennutzungsplan-Änderung	5
2.1 Ziel und Zweck der Flächennutzungsplan-Änderung	5
2.2 Wesentliche Auswirkungen der Flächennutzungsplanänderung	7
2.2.1 Städtebauliche Auswirkungen	8
2.2.2 Umweltauswirkungen	13
2.3 Übergeordnete Planungen	8
2.3.1 Ergebnis der Landesplanerischen Stellungnahme zur FNP-Änderung	8
2.3.2 Planerische Auseinandersetzung/Würdigung der landesplanerischen Vorgaben	13
2.3.3 LEP IV	15
2.3.4 Regionaler Raumordnungsplan	16
2.3.5 Landschaftsplan	20
2.3.6 Kommunales Einzelhandelskonzept	22
3. Alternative Planungsmöglichkeiten	25

B) Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründung

1. Anlass und Aufgabenstellung	25
2. Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Flächennutzungsplanänderung	26
2.1 Inhalt der Flächennutzungsplanänderung	26
2.2 Ziele der Flächennutzungsplanänderung	26
3. Angaben über Standort, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden	27
3.1 Standort	27
3.2 Art, Umfang und Bedarf an Grund und Boden	27
4. Darstellung der in Fachgesetzen und -plänen dargestellten Ziele des Umweltschutzes und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Flächennutzungsplanänderung berücksichtigt werden	28
4.1 Fachgesetze	28
4.2 Fachpläne	30
4.3 Art der Berücksichtigung der Ziele in der Flächennutzungsplanänderung	32
5. Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands einschließlich der Umweltmerkmale (Basisszenario)	32
5.1 Geologie und Boden	32
5.2 Grund- und Oberflächenwasser	33
5.3 Klima	34
5.4 Arten und Biotope	34
5.5 Landschaftsbild und Erholung	36
5.6 Menschliche Gesundheit, Kultur- und Sachgüter	36



5.7	Natürliches Wirkungsgefüge	37
5.8	Vorbelastungen	37
6.	Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	38
7.	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung	38
7.1	Schutzgut Mensch	38
7.2	Schutzgut Boden	38
7.3	Schutzgut Fläche	39
7.4	Schutzgut Wasser.....	39
7.5	Schutzgut Klima	40
7.6	Schutzgut Arten und Biotope.....	40
7.7	Schutzgut Landschaftsbild/Erholungseignung	41
7.8	Wirkungsgefüge/Wechselwirkungen	41
7.9	Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen	42
7.10	Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung	43
7.11	Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen)	44
7.12	Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltsrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen	44
7.13	Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels	45
7.14	Eingesetzte Techniken und Stoffe	45
8.	Beschreibung der geplanten Maßnahmen, mit denen festgestellte, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, verhindert, verringert oder soweit möglich ausgeglichen werden sollen	45
8.1	Schallschutztechnische Maßnahmen.....	45
8.2	Verwendung des Bodenaushubs	46
8.3	Maßnahmen der Grünordnung zur Eingriffsminimierung, zur Vermeidung und zum Ausgleich von Beeinträchtigungen	47
8.4	Artenschutzrechtlich begründete Maßnahmen	48
9.	Alternative Planungsmöglichkeiten.....	49
10.	Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der Planung für schwere Unfälle und Katastrophen zu erwarten sind.....	49
11.	Zusätzliche Angaben	50
11.1	Verwendete technische Verfahren und Untersuchungsmethoden sowie Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung von Informationen	50
11.2	Geplante Maßnahmen zur Umweltüberwachung	51
12.	Allgemein verständliche Zusammenfassung.....	52
13.	Quellen	56



A) Städtebauliche Begründung

1. Anlass und Aufgabenstellung

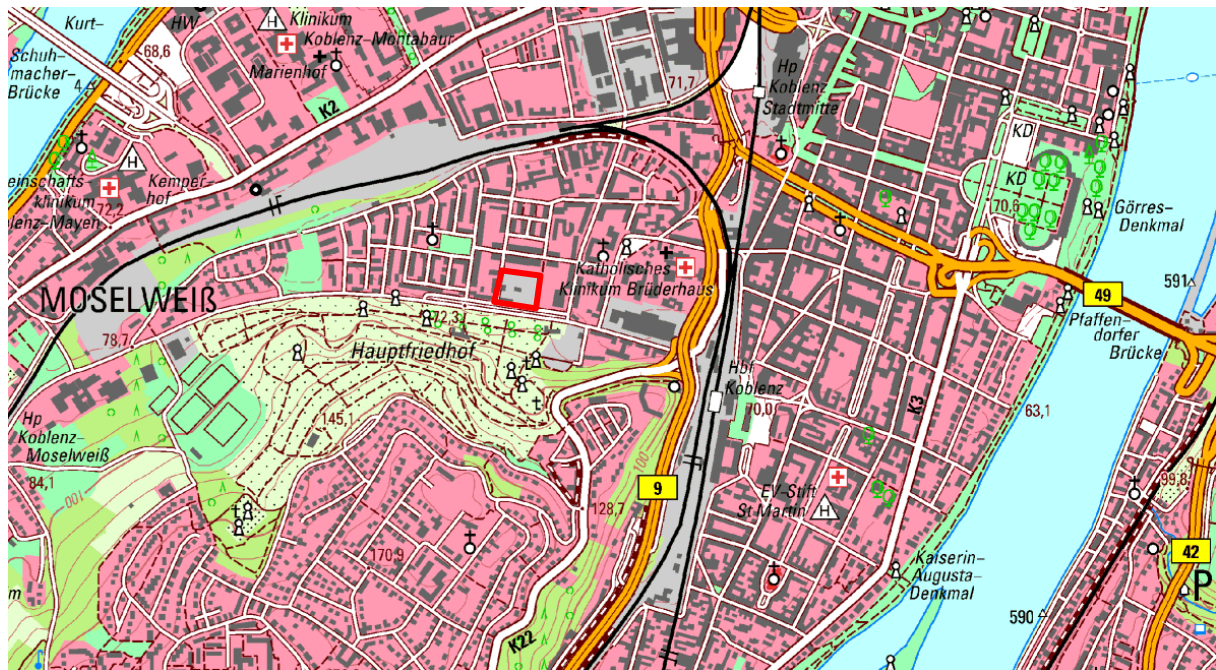


Abbildung 1: Lageübersicht des Änderungsbereichs (unmaßstäblich) © GEO-Basis-DE/LVermGeoRP

Die Stadt Koblenz beabsichtigt mit der Änderung des Flächennutzungsplans eine Anpassung der städtebaulichen Entwicklungsabsichten an aktuelle Planungserfordernisse für den Stadtteil Goldgrube.

Der Änderungsbereich des Flächennutzungsplans umfasst das Gelände der Gärtnerei Rickenbach gegenüber dem Hauptfriedhof der Stadt Koblenz an der Beatusstraße im südlichen Randbereich des Stadtteils „Goldgrube“. Nördlich, westlich und östlich des Plangebiets erstrecken sich die großflächigen und einwohnerstarken Wohnquartiere der Stadt Koblenz.

Östlich des Planbereichs grenzen die öffentlichen Grünflächen an, die westlich des städtischen „Beatus-Bades“ liegen. Die nördliche Grenze des Änderungsbereichs wird durch das 1,5 m breite Flurstück des öffentlichen Fußwegs 139/4 gebildet, welches u. a. zur Andienung der Gartenflächen südlich der Gebäude an der Straße „In der Goldgrube“ dient. Im Süden grenzt der Bereich an die Beatusstraße, im Westen an die Schaefferstraße an.

Für einen Teilbereich des bestehenden Gärtnereibetriebs ist eine Umnutzung geplant. Angestoßen durch die Beatus Grundstücks UG (haftungsbeschränkt) & CO. KG, soll in einem abgestimmten Planungsverfahren durch die Stadt Koblenz die Realisierung eines Lebensmittel-Discountmarkts mit max. 1.200 m² Verkaufsfläche sowie einzelhandelsnaher Dienstleistungen zur Stadtteilnahversorgung, kombiniert mit der Neuanlage von zentrumsnahem Wohnraum, ermöglicht werden.



Im Änderungsbereich besteht ein Bebauungsplan aus dem Jahr 1968 – der Bebauungsplan Nr. 69 „Schulgebiet Beatusstraße“. Dieser setzt seinem Geltungsbereich eine Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Schule“ sowie, im Bereich der Beatusstraße, öffentliche Verkehrsflächen fest. Von einer Entwicklung der betroffenen Fläche als Schulstandort wurde aufgrund zwischenzeitlich erfolgter anderweitiger (Standort-) Planungen und Umsetzungen Abstand genommen. Bereits seit Bebauungsaufstellung (von 1968 bis heute) existiert im Geltungsbereich eine gewerblich genutzte Gärtnereibetriebsfläche.

2. Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen der Flächennutzungsplan-Änderung

2.1 Ziel und Zweck der Flächennutzungsplan-Änderung

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan ist der betroffene Bereich als Grünfläche dargestellt. Um die vorgesehenen städtebaulichen Nutzungen realisieren zu können, ist eine Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich.

Die auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung vorgesehenen Festsetzungen eines Sondergebiets „Nahversorgungszentrum + Wohnen“, eines Mischgebiets sowie eines Allgemeinen Wohngebietes entspricht nicht dem Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB, wonach der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln ist. Daher soll der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB geändert werden.

Mit der angestrebten Umnutzung des Standorts wird übergeordneten sowie konkreten städtebaulichen Zielen entsprochen. Einerseits wird dem innenstadtnahen Wohnraumbedarf Rechnung getragen, andererseits werden die Ziele und Entwicklungspotenziale aus der beschlossenen Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes von 2016 umgesetzt, nach der Ansiedlungsmöglichkeiten eines zeitgemäßen Lebensmittelmarktes zur Verbesserung der Nahversorgungssituation im Stadtteil Goldgrube geprüft werden sollen. Darüber hinaus soll der Fortbestand des Gärtnereibetriebs gesichert werden.



Abbildung 2: Ausschnitt aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Koblenz

Im Änderungsbereich werden künftig Sonderbauflächen „Nahversorgungszentrum + Wohnen“, Misch- und Wohnbauflächen dargestellt (siehe Abb. 3):



Abbildung 3: Vorgesehene Änderung des Flächennutzungsplans



2.2 Wesentliche Auswirkungen der Flächennutzungsplanänderung

Bei den Auswirkungen ist zu unterscheiden zwischen städtebaulich wirksamen Auswirkungen und Umweltauswirkungen.

2.2.1 Städtebauliche Auswirkungen

Fläche

Die Größe des Änderungsbereichs beträgt ca. 0,95 ha. Hiervon sollen ca. 0,47 ha als Sonder-, ca. 0,24 ha als Misch- und ca. 0,24 ha als Wohnbauflächen dargestellt werden.

Laut der Betriebsflächendatei des Umweltamtes der Stadt Koblenz liegt das Plangebiet im Randbereich auf einer Fläche der ehem. Militäreffektfabrik Falckenburg & Richter (überbaut – Stadtplan 1926: Fabrik noch vorhanden), die Abgrenzung ist unsicher). Gleichzeitig liegt im Randbereich eine verifizierte Industrie- und Gewerbefläche aus MTKLA (Bezeichnung 9880I40).

Bei der Verwirklichung der Planung werden im FNP-Änderungsbereich zusätzliche Flächenversiegelungen von 0,72 ha ermöglicht.

Verkehrstechnische Erschließung

Die Ver- und Entsorgung des Gebiets ist gesichert. Die geplante Nutzung führt zu einer geringfügig höheren Frequentierung der Beatusstraße. Aufgrund der Funktion der Beatusstraße als belastbare, städtische Hauptverbindung sind hier jedoch keine wesentlichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

Die Flächen des Änderungsbereichs werden ausschließlich über die Beatusstraße bzw. über die zur Beatusstraße gehörigen Parallelfahrbahn erschlossen.

Sonstige städtebauliche Auswirkungen

Durch die Einrichtung eines Nahversorgungszentrums in Kombination mit der Schaffung innerstädtischen Wohnraums wird die wohnortnahe Versorgung der im Stadtteil Goldgrube ansässigen Bevölkerung verbessert. Als Entwicklungsziel bezüglich der Versorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs wird seitens der Stadt Koblenz eine flächendeckende wohnungnahe Grundversorgung angestrebt.

Bezüglich der Einzelhandelssituation ist geplant, den Änderungsbereich künftig als zentralen Versorgungsbereich auszuweisen.

2.2.2 Umweltauswirkungen

Die geplanten Maßnahmen und vorgezeichneten Nutzungen werden unmittelbare und mittelbare Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Boden, Wasser, Klima, Arten- und Biotop sowie Landschaftsbild und Erholungseignung mit sich bringen, wie z. B.:

- Lärm- und Schadstoffemissionen durch Fahrzeuge und Baugeräte, Heizungen, Klimaanlage und Verkehr;
- Erschütterungen durch die Bautätigkeit;
- Nachteilige, dauerhafte Veränderung von bisherigen Freiflächen;



- Gefahr der Boden- und Grundwasserverunreinigung durch die Versickerung von Treib- und Schmierstoffen der Baufahrzeuge und -geräte während der Bautätigkeit und durch auslaufende Betriebsstoffe im Bereich der Kfz-Stellplätze;
- Nachteilige Veränderung weitgehend intakter Bodeneigenschaften;
- Bodenverdichtung und Bodenaustausch- bzw. Einbau von Fremdmaterial;
- Beseitigung von Böden als Substrat, Lebensraum, Wasserspeicher- und regulator, Schadstofffilter und –puffer sowie als Archiv durch Versiegelung;
- Störung der Grundwasserneubildung und Erhöhung des Oberflächenabflusses durch Versiegelung von Flächen;
- negative Veränderung der mikroklimatischen Bedingungen (Verlust von Freiflächen und klimatisch ausgleichend und als Filter wirkenden Gehölzen, Verstärkung der Aufheizungseffekte der Luft über den versiegelten Flächen);
- Beseitigung von Vegetationsbeständen bzw. Beeinträchtigung von Pflanzenstandorten;
- Störung der Tierwelt durch Unruhe im Plangebiet und dessen näherer Umgebung;
- Irreversible Schädigung von Lebensräumen bzw. Nahrungsquellen für Vögel, Fledermäuse, Kleinsäuger, Insekten, Bodenlebewesen etc.;
- erhöhte Mortalitätsraten von lichtempfindlichen Insekten durch die abendliche Beleuchtung des Parkplatzes;
- Beeinträchtigung des vorbelasteten, örtlichen Landschaftsbilds durch die Errichtung von und die Anlage von Parkplatzflächen.

Für die naturgebundene Naherholung ist das Plangebiet ungeeignet.

Auf die Umweltauswirkungen wird auch im Teil „Umweltbericht“ der Begründung eingegangen (siehe dort Kap. 7).

2.3 Übergeordnete Planungen

Für die Stadt Koblenz und das Plangebiet werden in den einzelnen Programmen und Plänen der Raumordnung und Landesplanung folgende Vorgaben und Aussagen gemacht:

2.3.1 Ergebnis der Landesplanerischen Stellungnahme zur FNP-Änderung

Nach dem Aufstellungsbeschluss vom 15.12.2017 wurde eine landesplanerische Stellungnahme gemäß § 20 Landesplanungsgesetz zur Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Koblenz für den Bereich des zu ändernden Bebauungsplanes Nr. 69 beantragt. Das nach § 20 Abs. 1 Satz 2 LPIG erforderliche Benehmen mit der Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald wurde am 10.07.2019 hergestellt. Die Inhalte dieser Stellungnahme werden in Folgenden zum Großteil wörtlich (*kursiv*) wiedergegeben.

„Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Koblenz stellt das Plangebiet als Grünfläche dar.

Für den Bereich soll ein Bebauungsplan aufgestellt und der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren geändert werden. Geplant sind die Ausweisung eines Sondergebietes „Nahversorgungszentrum + Wohnen“ für einen großflächigen Einzelhandelsbetrieb mit



max. 1.200 m² Verkaufsfläche im nahversorgungsrelevanten Sortiment, ein Mischgebiet, in dem nahversorgungsrelevanter Einzelhandel ausnahmsweise zulässig ist, sowie ein allgemeines Wohngebiet.

Nach Aussage der Stadt Koblenz entspricht die angestrebte gewerbliche als auch wohnliche Umnutzung den übergeordneten sowie konkreten städtebaulichen Zielen für den Standort. Zum einem werde hierdurch dem innenstadtnahen Wohnraumbedarf Rechnung getragen und zum anderen werde den Entwicklungspotenzialen und Zielen aus der beschlossenen Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes von 2016 ebenfalls erfolgt, welche den Standort an der Beatusstraße auf den Flächen der Gärtnerei Rickenbach als primär zu betrachtende Potenzialfläche herausstellt.

Im Beteiligungsverfahren äußerten sich die Fachreferate wie folgt:

*Seitens der **Regionalstelle Gewerbeaufsicht** (Referat 23) wird mitgeteilt, dass aus Sicht des Immissionsschutzes weder Bedenken noch Anregungen bestehen.*

*Die **Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Koblenz** (Referat 32) nimmt zur oben genannten Maßnahme wie folgt Stellung:*

1. Oberflächenwasserbewirtschaftung

Geplant ist die Umnutzung von Teilflächen eines bestehenden Gärtnereibetriebes und Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes sowie eines Sondergebietes für Einzelhandel.

Bei den weitergehenden Planungen ist zu berücksichtigen, dass die Beseitigung des Niederschlagswassers unter Berücksichtigung der §§ 5 und 55 WHG und des § 13 Abs. 2 LWG zu erfolgen hat.

Demnach sind u. a. Baugebiete so zu erschließen, dass nicht klärflichtiges Wasser, wie z. B. oberirdisch abfließendes Niederschlagswasser, in der Nähe des Entstehungsortes wieder dem natürlichen Wasserkreislauf zugeführt wird.

Die Sammlung des anfallenden Niederschlagswasser in Zisternen und die Verwendung als Brauchwasser (z. B. zur Gartenbewässerung) sind Möglichkeiten, Niederschlagswasser zu nutzen.

Für potentiell verunreinigtes Niederschlagswasser ist die sachgerechte Wiedereinleitung in den natürlichen Wasserkreislauf nach dem DWA-Regelwerk M 153 zu ermitteln.

2. Schmutzwasserbeseitigung

Ausschließlich das im Baugebiet anfallende Schmutzwasser ist an die Ortskanalisation mit zentraler Abwasserreinigungsanlage Koblenz anzuschließen.

3. Allgemeine Wasserwirtschaft

Durch die vorgesehene Maßnahme sind keine Oberflächengewässer betroffen.

4. Grundwasserschutz

Durch die vorgesehene Maßnahme sind keine Wasserschutzgebiete oder Wasserfassungen betroffen.



5. Abfallwirtschaft, Bodenschutz

Die Stadt Koblenz plant die Umnutzung von Teilflächen des bestehenden Gärtnereibetriebes in ein Wohngebiet, sowie ein Sondergebiet (Einzelhandel).

Im Bodenschutzkataster Rheinland-Pfalz sind für das Plangebiet weder Altstandorte, noch Altablagerungen kartiert.

Nach Auskunft der Stadt Koblenz war der Bereich von 1968 bis heute als Gärtnereibetriebsfläche im Bebauungsplan dargestellt.

Durch die intensive gärtnerische Nutzung und den damit verbundenen Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist nicht auszuschließen, dass es in diesen Bereichen zu Bodenverunreinigungen gekommen ist. Bodenkontaminationen sind vor allem in Bereichen zu erwarten, in denen über längere Zeiten und in größeren Mengen Düngemittel und Pflanzenschutzmittel gelagert bzw. zu Anwendung vorbereitet wurden. Auf Grund der geplanten sensiblen Nutzung als Wohnbebauung wird daher eine orientierende Untersuchung empfohlen.

6. Abschließende Beurteilung

Unter Beachtung der vorgenannten Aussagen bestehen gegen die 4. Änderung des Bebauungsplanes bzw. die Änderung des Flächennutzungsplanes aus wasserwirtschaftlicher und bodenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken.

*Aus Sicht des Referates 42 – **obere Naturschutzbehörde** wird mitgeteilt, dass sich die naturschutzfachlichen Ziele aus dem Landschaftsrahmenplan ergeben. Auf die Begründungspflicht bei Abweichungen von den Darstellungen des Landschaftsplans wird hingewiesen - siehe § 9 Abs. 5 Satz 3 BNatschG und § 5 Abs. 4 LNatschG.*

*Seitens des Referates 43 – **Bauwesen** wird ausgeführt, dass die Stadt Koblenz die Umnutzung von Teilflächen des bestehenden Gärtnereibetriebes zur Etablierung eines Einzelhandelsbetriebes mit angeschlossener Bäckerei zur Stadtteilnahversorgung sowie die Schaffung von zentrumsnahem Wohnraum beabsichtigt.*

Gemäß Einzelhandelskonzept der Stadt Koblenz sind im Stadtteil Goldgrube Verbesserungen der Versorgungssituation bei Lebensmitteln anzustreben (EHK, S. 56). Bei der o.g. Fläche handelt es sich um die vorgeschlagene Potenzialfläche I aus dem Einzelhandelskonzept mit eindeutiger Priorität (EHK, S. 123). Sie befindet sich in integrierter Lage mit Wohngebietsanschluss außerhalb eines Zentralen Versorgungsbereiches (EHK, S. 124).

Die Erschließung der gewerblichen Nutzung ist seitens der Beatusstraße angedacht. Gemäß Einzelhandelsgutachten (S.124) ist unter der Voraussetzung, dass der vorgelagerte Parkplatzstreifen beseitigt bzw. geändert wird, der Standort für die Ansiedlung eines Lebensmittelmarktes geeignet.

Aus städtebaulicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Im weiteren Verfahren ist sicherzustellen, dass der Nutzungsrahmen für den geplanten Einzelhandel sowohl bei den Darstellungen im Flächennutzungsplan als auch bei den Festsetzungen im Bebauungsplan im Sinne des erstellten Einzelhandelskonzeptes ausgerichtet wird.

*Die **Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald** hat keine Stellungnahme abgegeben.*

*Die **Obere Landesplanungsbehörde** äußert sich wie folgt:*



Für die vorliegende Flächennutzungsplanänderung sind insbesondere folgende Aussagen der Raumordnung zu treffen:

Es sind folgende Ziele des Landesentwicklungsprogramms (LEP) IV 2008/2013 zu beachten:

Z 31 LEP IV sieht die vorrangige Innenentwicklung vor. Danach hat die Innenentwicklung Vorrang vor der Außenentwicklung. Bei einer Ausweisung von neuen, nicht erschlossenen Bauflächen im planerischen Außenbereich i.S. des § 35 BauGB ist durch die Bauleitplanung nachzuweisen, welche Flächenpotenziale im Innenbereich vorhanden sind und aus welchen Gründen diese nicht genutzt werden können, um erforderliche Bedarfe abzudecken.

Z 31 ist vorliegend erfüllt, da es sich um ein Vorhaben der Innenentwicklung handelt.

Die einschlägigen Einzelhandelsziele in Z 57, 58 und Z 60 des LEP IV sind bei der weiteren Planung zu beachten.

Die Errichtung und Erweiterung von Vorhaben des großflächigen Einzelhandels ist nur in zentralen Orten zulässig (Zentralitätsgebot). Betriebe mit mehr als 2.000 m² Verkaufsfläche kommen nur in Mittel- und Oberzentren in Betracht.

Da Koblenz ein Oberzentrum ist, ist Ziel 57 vorliegend erfüllt.

Nach Ziel 58 ist die Ansiedlung und Erweiterung von großflächigen Einzelhandelsbetrieben mit innenstadtrelevanten Sortimenten ist nur in städtebaulich integrierten Bereichen, das heißt in Innenstädten und Stadt- sowie Stadtteilzentren, zulässig (städtebauliches Integrationsgebot). Die städtebaulich integrierten Bereiche (»zentrale Versorgungsbereiche« - ZVB im Sinne des BauGB) sind von den zentralen Orten in Abstimmung mit der Regionalplanung verbindlich festzulegen und zu begründen.

Die Festlegung als Potenzialfläche im EHK der Stadt Koblenz könnte als Festlegung eines zu entwickelnden ZVB gewertet werden.

Da die ZVBs laut Z 58 des LEP IV mit der Regionalplanung abzustimmen sind, wäre es erforderlich, dass die Stadt Koblenz

- das Abstimmungsergebnis mit der Regionalplanung bezüglich dieser Potenzialfläche dokumentiert bzw. die Abstimmung (ZVB Entwicklung) nachholt,*
- soweit die bisherige Beschlussfassung zum Einzelhandelskonzept (EHK) nicht beinhaltet, dass den hierin als Potenzialflächen festgelegten Standorten der Status von zu entwickelnden ZVBs zukommt, ein entsprechender „Ergänzungsbeschluss“ zum EHK gefasst wird.*

Auf diesem Wege könnte hier eine Zielkonformität hergestellt werden.

Weiterhin dürfen nach Ziel 60 durch die Ansiedlung und Erweiterung von großflächigen Einzelhandelsbetrieben weder die Versorgungsfunktion der städtebaulich integrierten Bereiche der Standortgemeinde noch die der Versorgungsbereiche (Nah- und Mittelbereiche) benachbarter zentraler Orte wesentlich beeinträchtigt werden (Nichtbeeinträchtigungsgesetz). Dabei sind auch die Auswirkungen auf Stadtteile von Ober- und Mittelzentren zu beachten.

Hier ist also im weiteren Verfahren anhand einer Auswirkungsanalyse seitens der Stadt Koblenz nachzuweisen, dass weder die ZVBs benachbarter Orte, noch die der Stadt Koblenz durch die Ansiedlung des Nahversorgers wesentlich beeinträchtigt werden. Vor-



liegend dürften Auswirkungen auf ZVBs anderer Kommunen auszuschließen sein, die Wechselbeziehungen zu den ZVBs im Bereich Rauental, Südstadt und Karthause sollten untersucht werden.

Das hier geplante Vorhaben befindet sich weiterhin im Rahmenbereich des UNESCO-Welterbes „Oberes Mittelrheintal“, sodass folgende Ziele und Grundsätze einschlägig sind:

Nach Ziel 92 des LEP IV sind der Kern- und der Rahmenbereich der UNESCO-Welterbestätten Oberes Mittelrheintal und Obergermanisch-Raetischer Limes (Karten 20 a und 20 b) von großen baulichen Vorhaben, die nicht mit dem Status des UNESCO-Welterbes vereinbar sind, freizuhalten.

In der Begründung/Erläuterung hierzu heißt es weiter, dass durch das Ziel sichergestellt wird, dass die UNESCO-Welterbestätten Oberes Mittelrheintal und Obergermanisch-Raetischer Limes vor Beeinträchtigungen geschützt werden, die mit dem Status des UNESCO-Welterbes nicht vereinbar sind. Dazu gehören insbesondere größere bauliche Anlagen gewerblicher Art oder touristische bzw. Freizeitnutzungen, die das charakteristische räumliche Erscheinungsbild der Welterbestätten stören können.

Gemäß Grundsatz 94 bildet das UNESCO-Welterbe „Oberes Mittelrheintal“ ein herausragendes Beispiel einer historischen Kulturlandschaft. Es weist aufgrund seiner Kulturträchtigkeit besondere Voraussetzungen für eine erfolgreiche touristische Entwicklung, zur Steigerung der Lebensqualität und zur Aktivierung regional vorhandener wirtschaftlicher Potenziale – auch im Sinne der Nachhaltigkeit – auf.

In der weiteren Planung ist hierzu das Welterbesekretariat beim Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur zu beteiligen.

Der Regionale Raumordnungsplan (RROP) Mittelrhein-Westerwald führt in Ziel 33 aus, dass für die Darstellung von weiteren Wohnbauflächen im Flächennutzungsplan der bestimmte Schwellenwert zu beachten ist. Übersteigt das zum Zeitpunkt einer Teilfortschreibung eines vorbereitenden Bauleitplanes ermittelte, für eine Wohnbebauung geeignete Flächenpotenzial den Bedarf an weiteren Wohnbauflächen (Schwellenwert), kann die Darstellung einer weiteren Wohnbaufläche durch die Rücknahme einer bestehenden, noch nicht realisierten Wohnbauflächendarstellung mindestens in gleicher Flächengröße erfolgen (sog. „Flächentausch“). Dabei darf der nach Z 30 zu quantifizierende Bedarf durch den Bedarf, der durch die weitere Wohnbauflächendarstellung befriedigt werden kann, nicht überschritten werden. (vgl. Z 33 zu Kapitel 1.3.2 „Wohnsiedlungsentwicklung/Schwellenwerte für die Wohnbauflächenentwicklung“)

Berechnung des Bedarfswertes:

Unter Annahme eines Planungshorizontes bis zum Jahr 2040 mit der dazu passenden Bevölkerungsprognose des Statistischen Landesamtes (mittlere Variante) kann der Bedarfswert wie folgt berechnet werden.

Bedarfswert:

$$110.470 \text{ (EW)} * 4,3 \text{ (WE 1000/a)} * 21 \text{ (a)} / 40 \text{ (WEH/a)} * 1000 = 249,39 \text{ ha}$$



Berechnung der Potenzialflächen:

Der sich in Aufstellung befindliche neue FNP enthält aufgerundet 80 Hektar Wohnbaufläche und aufgerundet 4 Hektar gemischte Baufläche, die nur zur Hälfte angerechnet werden. Daraus ergibt sich:

Potenzialflächen ohne Baulücken = 80 (ha) + 4 (ha)/2 = 82 ha

Nach der aktuellen Erfassung der Stadt Koblenz befinden sich im Stadtgebiet Koblenz knapp 550 Baulücken mit einer summierten Grundstücksfläche von rund 34 Hektar.

Potenzialfläche gesamt:

82 ha (FNP-Darstellung) + 34 ha (Baulücken) = 116 ha

Schwellenwert:

Bedarfswert – Potenzialfläche = 249,39 ha – 116 ha = 133,39 ha

Somit ergibt sich für die Stadt Koblenz auf Grundlage der von der Stadt Koblenz vorgelegten Berechnung ein Schwellenwert von 133,39 ha und dieser wird durch die vorliegende geplante Ausweisung eingehalten

Weiterhin ist für das Plangebiet ein Vorbehaltsgebiet besondere Klimafunktion ausgewiesen.

In den Vorbehaltsgebieten besondere Klimafunktion sollen besondere Anforderungen an den Klimaschutz gestellt werden. Dabei soll auf eine Verbesserung der klimatischen Bedingungen hingewirkt werden. Hierzu sollen

- *Flächen in ihrer Funktion als klimatische Ausgleichsräume erhalten bleiben und durch Entsiegelungsmaßnahmen, Baumpflanzungen, Dach- und Fassadenbegrünung unterstützt werden,*
- *für Siedlungsvorhaben klimaökologische Voruntersuchungen durchgeführt und Ausgleichsmaßnahmen entwickelt,*
- *Verbesserungen im Immissionsschutz angestrebt und klimatische Verschlechterungen vermieden und*
- *für die Bauleitpläne Klimauntersuchungen durchgeführt werden, um die Informationsgrundlagen für den Klimaschutz zu verbessern.*

(vgl. G 74 zu 2.1.3.3 „Klima und Reinhaltung der Luft“)

Dem Grundsatz ist Rechnung zu tragen, indem entsprechende Untersuchungen durchgeführt werden und den Untersuchungsergebnissen in der weiteren Planung Rechnung getragen wird.“

2.3.2 Planerische Auseinandersetzung/Würdigung der landesplanerischen Vorgaben

Im Folgenden werden die landesplanerischen Vorgaben zu den Themen Oberflächenwasserbewirtschaftung, Schmutzwasserbeseitigung, Abfallwirtschaft und Bodenschutz betrachtet. Die Abweichung von den Darstellungen des Landschaftsplans wird in Kap. 2.3.5 begründet. Die Themen, Konformität des Vorhabens mit den Zielen von Raumordnung und Landesplanung, Verträglichkeit mit dem UNESCO-Welterbegebiet und dem kommunalen Einzelhandelskonzept werden in den nachfolgenden Kapiteln 2.3.3 bis 2.3.6 abgehandelt.



Themengebiet	Begründung
Oberflächenwasserbewirtschaftung	<p>Gemäß den Aussagen des Baugrundgutachtens für den Bereich des geplanten Sondergebiets sind sowohl die im Plangebiet vorhandenen Auffüllungen als auch die darunterliegenden Decklehme für eine Versickerung von Niederschlägen nicht geeignet.</p> <p>Da das zukünftig anfallende Oberflächenwasser aus hydraulischen Gründen von der bestehenden Mischwasserkanalisation nicht direkt vollständig aufgenommen werden kann, ist geplant, das anfallende Regenwasser in einer Regenrückhalteeinrichtung (Stauraumkanal etc.) zurückzuhalten und gedrosselt in die städtische Kanalisation einzuleiten. Darüber hinaus kann eine Rückhaltung weiteren Niederschlagswassers in unterirdischen Zisternen erfolgen, welches z. B. für Bewässerungs- oder Brauchwasserzwecke genutzt werden kann. Die Rückhaltemaßnahmen sind im Vorfeld der Bebauung mit der SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz abzustimmen.</p>
Schmutzwasserbeseitigung	<p>Es ist vorgesehen, den neu bebauten Flächenanteil im Trennsystem zu entwässern, wobei die Schmutzwasserableitung an die öffentliche Mischwasserkanalisation angeschlossen werden soll. Gemäß der Auskunft des Eigenbetriebs Stadtentwässerung besteht in der zentralen Abwasserreinigungsanlage Koblenz-Wallersheim eine ausreichende Kapazität für die Reinigung der anfallenden Schmutzwassermenge aus dem Plangebiet.</p>
Abfallwirtschaft und Bodenschutz	<p>Im Rahmen der chemischen Untersuchungen des Bohrguts innerhalb des Sondergebiets wurde festgestellt, dass in den Auffüllungen der Zuordnungswert der Deponieklasse 2 (DK 2) für den Glühverlust und der Zuordnungswert der Deponieklasse 1 (DK 1) für den gesamten organisch gebundenen Kohlenstoff (TOC) überschritten wurde. Die Auffüllungen sind somit der Deponieklasse 2 (DK 2) zuzuordnen.</p> <p>Im Zuge der Baumaßnahmen im SO wird belastetes Auffüllungsmaterial aus dem Plangebiet ausgebaut und einer sachgerechten Verwertung bzw. Deponierung zugeführt. Hieraus resultiert eine Verbesserung der Schadstoffsituation des Bodenwasserhaushaltes.</p> <p>Für den Bereich, der zunächst als Gärtnereigelände weiter genutzt werden soll (MI) sowie für die zurzeit unbebaute Fläche, auf der ein weiteres Wohnbauvorhaben geplant ist, liegen derzeit keine gutachterlichen Untersuchungen vor. Auf Grund der geplanten sensiblen Nutzung als Wohnbebauung werden für diesen Bereich orientierende Untersuchungen empfohlen.</p>
Vorbehaltsgebiet besondere Klimafunktion - Erhalt von Flächen in ihrer Funktion als klimatische Ausgleichsräume, Vermeidung von	<p>Auf der Ebene des Bebauungsplans werden Dach- und Fassadenbegrünung, der Erhalt bestandsprägender Bäume sowie die Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern festgesetzt. Die Nutzung erneuerbarer Energien wird ermöglicht.</p>



Themengebiet	Begründung
Verschlechterungen - Durchführung klimaökologischer Voruntersuchungen und Ausgleichsmaßnahmen, Klimauntersuchungen	Klimatische Ausführungen wurden bereits im Rahmen des Klimaatlasses der Stadt Koblenz ¹ bzw. im Rahmen des stadtklimatischen Gutachtens der Fa. Spacetec ² getroffen. Die Durchführung klimatischer Untersuchungen wird daher als nicht erforderlich angesehen. Maßnahmen des Klimaschutzes (Dach- und Fassadenbegrünung, Baum- und Strauchpflanzungen, Möglichkeit zur Nutzung erneuerbarer Energien bestehen in Form von Fotovoltaikanlagen).

2.3.3 LEP IV

Entsprechend den Aussagen des Landesentwicklungsprogramms IV (2008) ist die Stadt Koblenz als „Oberzentraler Entwicklungsschwerpunkt“ und als freiwillig kooperierendes Oberzentrum dargestellt. Darüber hinaus ist die Stadt Koblenz Schnittpunkt mehrerer großräumiger und überregionaler Verkehrsverbindungen. Ein Großteil der Stadt liegt innerhalb des UNESCO-Weltkulturerbes „Oberes Mittelrheintal“.

Das Plangebiet liegt innerhalb des Welterbegebiets in der „Neuwieder Rheintalweitung“ in einer Entfernung von ca. 1.350 m zum Rheinstrom und ca. 1.160 m zur Mosel, inmitten des städtischen Siedlungsraums. Landschaftsbildprägende Baukörper oder das Landschaftsbild großflächig beeinträchtigende Nutzungen werden durch das Vorhaben nicht verwirklicht. Bezüglich der geplanten Gebäudeausmaße und -höhen fügt sich das Vorhaben unauffällig in das städtische Siedlungsgefüge ein.

Aus Sicht der Initiative Baukultur für das Welterbe Oberes Mittelrheintal und des Welterbesekretariats beim Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur bestehen gegen die den Entwurf des o.g. Bebauungsplanes keine grundsätzlichen Bedenken.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Weltkulturerbe werden als unerheblich eingestuft.

Bezüglich des Einzelhandels werden im LEP IV folgende einschlägige Ziele formuliert:

Z 31: Die quantitative Flächenneuanspruchnahme ist bis zum Jahr 2015 landesweit zu reduzieren sowie die notwendige Flächenanspruchnahme über ein Flächenmanagement qualitativ zu verbessern und zu optimieren. Dabei ist der Innenentwicklung ein Vorrang vor der Außenentwicklung einzuräumen. Die regionalen Planungsgemeinschaften und die Gebietskörperschaften leisten hierzu einen – an den regional unterschiedlichen Ausgangsbedingungen orientierten – Beitrag

Z 57: Die Errichtung und Erweiterung von Vorhaben des großflächigen Einzelhandels ist nur in zentralen Orten zulässig (Zentralitätsgebot).

¹ <https://api.edoweb-rlp.de/weltweit/20160618180520/http://www.klimaatlas.koblenz.de/>, aufgerufen am 11.10.2018.

² SPACETEC Steinicke und Streifeneder GbR, Freiburg: Stadtklimauntersuchung Koblenz, Freiburg, Juni 1997.



Z 58: Die Ansiedlung und Erweiterung von großflächigen Einzelhandelsbetrieben mit innenstadtrelevanten Sortimenten ist nur in städtebaulich integrierten Bereichen, das heißt in Innenstädten und Stadt- sowie Stadtteilzentren, zulässig (städtebauliches Integrationsgebot). Die städtebaulich integrierten Bereiche (»zentrale Versorgungsbereiche« im Sinne des BauGB) sind von den zentralen Orten in Abstimmung mit der Regionalplanung verbindlich festzulegen und zu begründen. Diese Regelungen müssen auch eine Liste innenstadtrelevanter und nicht innenstadtrelevanter Sortimente umfassen.

Z 60: Durch die Ansiedlung und Erweiterung von großflächigen Einzelhandelsbetrieben dürfen weder die Versorgungsfunktion der städtebaulich integrierten Bereiche der Standortgemeinde noch die der Versorgungsbereiche (Nah und Mittelbereiche) benachbarter zentraler Orte wesentlich beeinträchtigt werden (Nichtbeeinträchtigungsgesetz). Dabei sind auch die Auswirkungen auf Stadtteile von Ober- und Mittelzentren zu beachten.

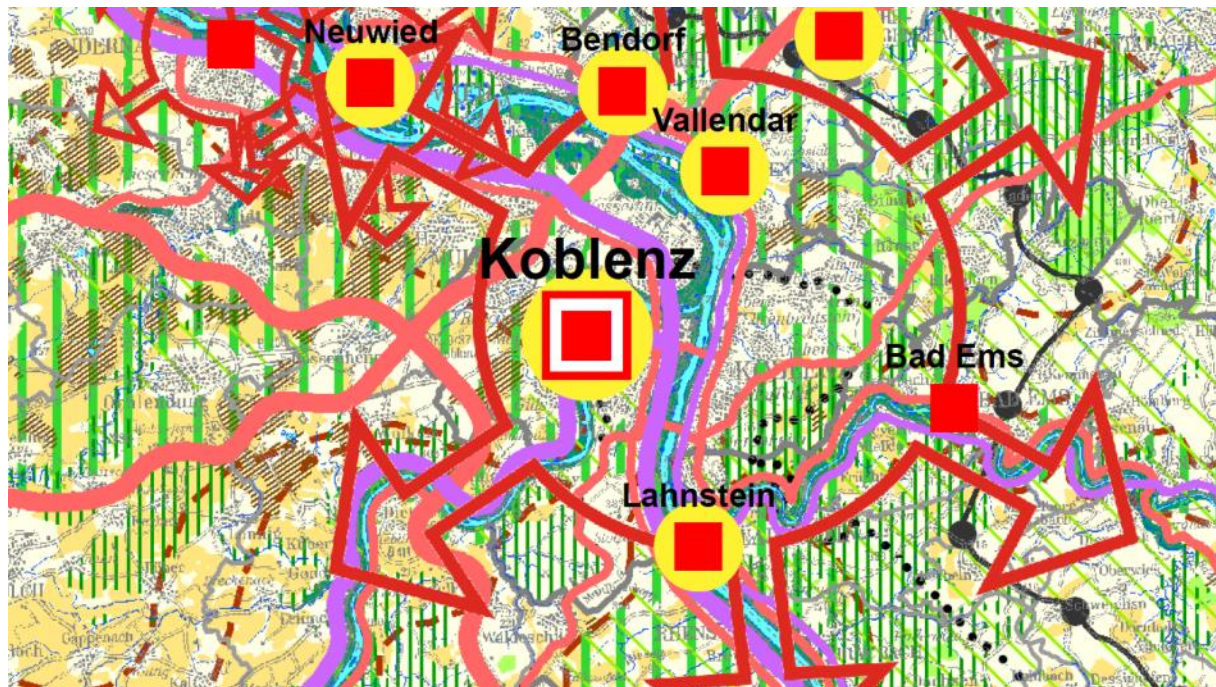


Abbildung 4: Ausschnitt aus dem LEP IV 2008

2.3.4 Regionaler Raumordnungsplan

Der RROP erhält für die Stadt Koblenz folgende Vorgaben:

- Oberzentrum,
- Festigung der polyzentrischen Struktur,
- weiterer Ausbau der oberzentralen Funktionen,
- der Bereich des Hauptfriedhofs ist als Regionaler Grünzug und als Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus ausgewiesen,
- das Plangebiet ist als ein Vorbehaltsgebiet besondere Klimafunktion ausgewiesen,



- bei der weiteren Siedlungsentwicklung haben die städtebauliche Innenentwicklung, Wohnungsmodernisierung, städtebauliche Erneuerung und Verbesserung des Wohnumfeldes Vorrang vor der Neuausweisung von Flächen im Außenbereich.

Auch im Hinblick auf die demografische Entwicklung wird das Thema der Innenentwicklung zunehmend bedeutsam. Im vorgesehenen Plangebiet bieten sich hierfür geeignete Potenziale wie die gegenständliche Bauleitplanung belegt.

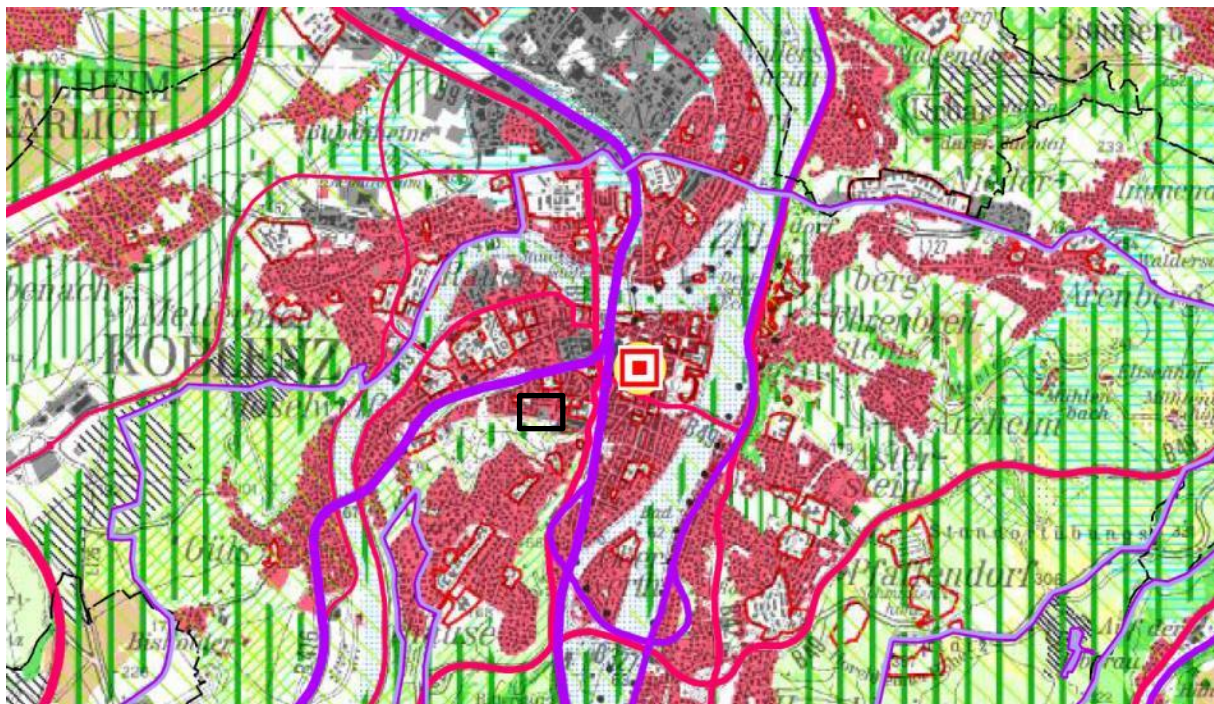


Abbildung 5: Ausschnitt aus dem RROP Mittelrhein-Westerwald 2017; schwarzer Rahmen = Lage des Plangebiets

Bezüglich des großflächigen Einzelhandels und der Nahversorgung werden folgende, einschlägige Grundsätze formuliert:

G 37: Die bedarfsgerechte Nahversorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs im fußläufigen Entfernungsbereich soll unterstützt werden.

G 38: In den zentralen Bereichen von Städten, Stadtteilen und Gemeinden soll entsprechend der jeweiligen Zentralitätsstufe und der örtlichen Gegebenheiten die weitere Einzelhandelsentwicklung sichergestellt werden. Dabei sollen das sich verändernde Käuferverhalten und die sektoralen Anforderungen des Einzelhandels angemessen berücksichtigt werden.

G 39: Einzelhandelskonzepte in der Region (möglichst zwei oder mehr Gebietskörperschaften) sollen erstellt und bei der Beurteilung von konkreten Ansiedlungsvorhaben berücksichtigt werden.

G 40: Großflächige Einzelhandelsbetriebe sollen nach Umfang und Zweckbestimmung der zentralörtlichen Gliederung entsprechen und der zu sichernden Versorgung der Bevölkerung Rechnung tragen (Kongruenzgebot).



G 41: Großflächige Einzelhandelsbetriebe sollen so bemessen werden, dass ihr Einzugsbereich nicht wesentlich über den Versorgungsbereich der Standortgemeinde hinausgeht.

Begründung/Erläuterung :

„Im Bereich des Einzelhandels werden vorstehende Grundsätze ergänzend zu den Vorgaben des LEP IV getroffen. Insbesondere die Ziele Z 57 bis Z 61 des LEP IV gelten unmittelbar. Dies sind das Zentralitätsgebot, das städtebauliche Integrationsgebot, die Bestimmungen zu Ergänzungsstandorten, das Nichtbeeinträchtigungsgelb und das Agglomerationsverbot mit den jeweiligen Vorgaben. Aus regionalplanerischer Sicht muss die verbrauchernahe Versorgung insbesondere für die nicht motorisierte Bevölkerung erhalten bleiben, um die Abhängigkeit vom Individualverkehr besonders im ländlichen Raum nicht weiter zu erhöhen. Eine ausgewogene Versorgung der Bevölkerung auch mit Einzelhandelsdienstleistungen ist ein Aspekt der Gleichwertigkeit von Lebensbedingungen in allen Teilräumen der Region“. Analog gilt dieses auch für die Stadt Koblenz.

„Die Ergebnisse von Einzelhandelskonzepten sind örtlich differenziert und spezifiziert und werden von einem regionalen Konsens getragen. Die mit beteiligten Behörden und Kommunen gefundenen Ergebnisse sollen bei der Beurteilung von konkreten Ansiedlungsvorhaben eine entscheidende Rolle spielen.“

Mit der beabsichtigten Änderung des Flächennutzungsplans und des Bebauungsplans Nr. 69 „Schulgebiet Beatusstraße, Änderung Nr. 4“ wird den Zielen der Raumordnung und der Landesplanung entsprochen:

Ziel / Grundsatz	Begründung
Z 31	Es handelt sich um ein Vorhaben der Innenentwicklung, durch das der Außenbereich geschont werden kann.
Z 57	Die Stadt Koblenz ist ein Oberzentraler Entwicklungsschwerpunkt und freiwillig kooperierendes Oberzentrum.
Z 58	Es handelt sich um eine integrierte Lage mit Wohngebietsanschluss außerhalb eines Zentralen Versorgungsbereiches (EHK, S. 124). Die Festlegung als Potenzialfläche im EHK der Stadt Koblenz kann nicht als Festlegung eines zu entwickelnden zentralen Versorgungsbereichs (ZVB) gewertet werden. Da die ZVBs mit der Regionalplanung abzustimmen sind, ist es erforderlich, dass die Stadt Koblenz das Abstimmungsergebnis mit der Regionalplanung bezüglich dieser Potenzialfläche dokumentiert bzw. die Abstimmung (ZVB Entwicklung) nachholt. Dieser seitens der SGD Nord geforderte formelle Schritt wurde durch die Stadtverwaltung zwischenzeitlich veranlasst. Zu den am 31.10.2019 seitens der Stadtverwaltung zugestellten Unterlagen, erfolgte die (befürwortende) Abstimmung mit der Regionalplanung in deren Sitzung des Regionalvorstandes am 21.11.2019. Ebenso wurden die von der SGD Nord erforderlich gesehenen Ergänzungsbeschlüsse angestoßen, welche beinhalten, dass der als Potenzialfläche festgelegte Standort den Status von zu entwickelnden Zentralen Versorgungsbereichen zukommt. Der Beschluss zur Konkretisierung des bestehenden Einzelhandels-



Ziel / Grundsatz	Begründung
	<p>konzepts aus 2016 für den Stadtteil Goldgrube, mit Ausweisung des zentralen Versorgungsbereichs „Beatusstraße I“ und der Herausnahme der Potentialfläche „Beatusstraße II“, wurde am 19.03.2019 im Stadtrat gefasst. Somit wurde die entsprechende Zielkonformität mit dem LEP IV hergestellt.</p>
<p>Z 60</p>	<p>Im EHK, S. 41 wird das branchenbezogene Entwicklungspotenzial im Sortiment „Nahrungs- und Genussmittel“ als quantitativ insgesamt durchschnittlich mit teilweise räumlichen Versorgungslücken eingestuft. Discounter mit Verkaufsflächengrößen zwischen 800 und 1300 m² übernehmen in Standort- und Anbieterabhängigkeit teils wichtige Nahversorgungsfunktion für die Stadtteile (EHK, S. 47) Eine Funktion als Magnet- und Frequenzbringer kommt v. a. Supermärkten und Warenhäusern zu, die neben einer größeren Verkaufsfläche (ab 1.500 m²) eine wesentlich größere Sortiments- und Artikelauswahl bieten. Eine ausreichende Versorgung bezüglich des Sortiments Nahrungs- und Genussmittel besteht in diesem Versorgungsraum in städtebaulich integrierter Lage bisher nicht, so dass die Planung eine versorgungsstrukturelle Lücke schließt. Der geplante Lebensmittel-Discountmarkt wird in erster Linie Kaufkraft binden, die bisher in die ZVBs Innenstadt und Rauental abgeflossen ist und diese in den künftigen Versorgungsbereich Goldgrube leiten.</p> <p>Der ZVB Innenstadt liegt in einer fußläufigen Entfernung von ca. 15 bis 20 Minuten. Vor dem Hintergrund der Angebotsdominanz der Innenstadt, u. a. im Segment Nahrungs- und Genussmittel, sind Betriebsschwächungen und in der Folge städtebauliche Auswirkungen nicht zu erwarten.</p> <p>Analog gilt dies für den ZVB Rauental mit den Anbietern Aldi, Rewe und einem geplanten Drogeriemarkt. Ein Lebensmitteldiscounter in der Beatusstraße wird diesen ZVB nicht in nennenswerter Weise schwächen können. Voraussichtlich sind höchstens rein wettbewerbliche Auswirkungen zu erwarten.</p> <p>Der ZVB Karthause liegt in einer fußläufigen Entfernung von ca. 15 bis 20 Minuten. Dabei sind große Höhenunterschiede zu bewältigen. Mit dem Auto sind von den Wohnquartieren der Karthause bis zum geplanten Marktstandort an der Beatusstraße 10 Minuten einzukalkulieren. Generell wird davon ausgegangen, dass Kaufkraftverlagerungen im Rahmen einer Gehzeit von ca. 10 Minuten (das entspricht einer Entfernung von ca. 700 m) auftreten.</p> <p>Laut EHK zeigt sich bei der Frage nach dem Haupteinkaufsort für Waren des täglichen Bedarfs (u.a. Nahrungs- und Genussmittel), dass der Stadtteil Goldgrube mehrheitlich mit 95 % auf die Angebote im jeweils benachbarten Stadtteil (insbes. Rauental und Altstadt/Mitte) zurückgreift (S. 66).</p> <p>Im Stadtteil Rauental wurde allerdings auch eine Einkaufsorientierung (Einkauf im eigenen Stadtteil) von 86 % festgestellt; für die Südstadt,</p>



Ziel / Grundsatz	Begründung
	<p>78 % und für den Stadtteil Karthause immerhin noch 60 % (EHK, S. 65).</p> <p>Die Nahversorgeransiedlung (1.200 m² Verkaufsfläche) in der Goldgrube lässt mit Bezug auf die festgestellte „Eigen-Kauforientierung“ innerhalb der drei Stadtteile sowie der vorhandenen städtebaulich/räumlichen Gegebenheiten zwischen den in Rede stehenden Stadtteilen (Topographie, fußläufige Entfernung, Wege-/Straßennetzen etc.) somit keine Anhaltspunkte erkennen, welche zu wesentlichen Beeinträchtigungen auf diese führt. Eine Wechselbeziehung zu den ZVBs Rauental, Südstadt und Karthause kann zwar festgestellt werden (aufgrund des fehlenden Angebotes in der Goldgrube), die Ansiedlung eines Nahversorgers in der Goldgrube ist jedoch nicht dazu geeignet, diese auch wesentlich zu beeinträchtigen.</p>
G 37	<p>Lebensmittelmärkte werden durch das Einzelhandelsgutachten als Hauptträger der Nahversorgung klassifiziert. Weitere Betriebe des kurzfristigen, täglichen Bedarfs kommen ergänzend hinzu. Die verschiedenen Betriebstypen unterscheiden sich dabei in einer Vielzahl von Kriterien. Dies betrifft nicht nur die Verkaufsflächengröße, sondern auch die Sortimentszusammensetzung sowie den Bedeutungsgrad für die wohnortnahe Versorgung (Nahversorgung). So werden Discountern mit einer Verkaufsflächengröße von 800-1.300 m², wie hier vorgesehen, je nach Standorteignung und Anbieter teils wichtige Nahversorgungsfunktion bescheinigt.</p>
G 38	<p>Die weitere Einzelhandelsentwicklung in einem derzeit untersorgten innerstädtischen Wohnquartier wird durch die Planung vorangetrieben.</p>
G 39	<p>Ein Einzelhandelskonzept wurde erstellt. Dort wird der Standort wie folgt bewertet: <i>Es handelt sich um eine integrierte Lage mit Wohngebietsanschluss, außerhalb eines zentralen Versorgungsbereiches; es besteht keine direkte Anbindung oder Sichtbeziehung zur Innenstadt oder zu einem anderen zentralen Versorgungsbereich. Der Standort eignet sich für die Ansiedlung eines Lebensmittelmarktes. Auf diesem Wege könnte die Nahversorgungssituation im Stadtteil Goldgrube im Nahrungs- und Genussmittelsektor verbessert werden.</i></p>
G 40	<p>Das geplante Einzelhandelsprojekt entspricht dem zentralörtlichen Auftrag der Stadt Koblenz. Der Einzugsbereich des geplanten Discountmarktes mit einer geplanten Verkaufsfläche von max. 1.200 m² ist aufgrund des Standorts, des Sortiments und der Versorgungssituation der angrenzenden Stadtteile nicht geeignet, den Einzugsbereich des Stadtteils Goldgrube wesentlich zu überschreiten.</p>

2.3.5 Flächennutzungsplan

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan ist der betroffene Bereich als Grünfläche und als Verkehrsfläche dargestellt. Westlich, nördlich und östlich grenzen hieran Wohngebietsflächen, das Beatus-Bad und südlich die Grünflächen des Koblenzer Hauptfriedhofs an.



Die geplanten Bebauungsplanfestsetzungen eines Sondergebiets „Nahversorgungszentrum + Wohnen“, eines Mischgebiets sowie eines Allgemeinen Wohngebietes entspricht nicht dem Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB, wonach der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln ist. Daher wird der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB geändert.

Im Zuge der aktuellen Planung soll der Flächennutzungsplan entsprechend fortgeschrieben werden. In der Änderung des Flächennutzungsplans werden Wohnbauflächen, Mischbauflächen und Sondergebietsflächen dargestellt.

2.3.6 Landschaftsplan

Im Landschaftsplan Koblenz 2007 (GfL Planungs- und Ingenieurgesellschaft)³ werden folgende Zielvorstellungen formuliert:

- Karte Landschaftsbild: Entwicklung von Freiräumen/Grünanlagen mit Bedeutung für die Naherholung, Anlage eines Radwanderwegs entlang der Beatusstraße,
- Karte Entwicklungsziele: (für die Raumeinheit Innenstadt, Rauental und Moselweiß) Erhalt von alten Baumbeständen und vorhandenen Grün- und Freiflächen, Erhalt und Entwicklung von Strukturen/Nischen für gebäudebewohnende Tierarten, Optimierung vorhandener Grünstrukturen, Erhöhung der Durchgrünung, Verbesserung des Innenstadtklimas durch Reduzierung der Versiegelung, Vernetzung der erholungswirksamen Flächen.
- Karte Maßnahmen: Entwicklung einer grünen Vernetzungsachse entlang der Beatusstraße

Mit der beabsichtigten Änderung des Flächennutzungsplan und des Bebauungsplans Nr. 69 „Schulgebiet Beatusstraße, Änderung Nr. 4“ wird zum Teil von den Zielen des Landschaftsplans abgewichen:

Ziel	Begründung
Entwicklung von Freiräumen/Grünanlagen mit Bedeutung für die Naherholung, Anlage eines Radwanderwegs entlang der Beatusstraße	Das Ziel der Entwicklung von Freiräumen und Grünanlagen wurde zugunsten einer städtebaulichen Entwicklung des Plangebiets abgewogen. Hierdurch kann zentrumsnaher Wohnraum geschaffen und die Versorgungssituation der Bevölkerung verbessert werden. In der Nachbarschaft des Plangebiets bestehen bereits umfangreiche Grünflächen mit Aufenthalts- und Erholungsqualität. Durch die Anlage eines Café-Bistros mit angegliedertem Backshop und einem Freisitz kann die Aufenthaltsqualität im Nahbereich des Plangebiets verbessert werden. Des Weiteren sind umfangreiche Grünmaßnahmen im Gebiet vorgesehen (Dach- und Fassadenbegrünung, Baum- und Strauchpflanzungen, Nistkästen). Einem Radwegeausbau entlang der Beatusstraße steht die Planung nicht entgegen.

³ https://www.koblenz.de/bauen_wohnen/k61-landschaftsplan.html, aufgerufen am 11.10.2018. Den Aussagen zum Schutzgut Klima liegt das stadtklimatologische Gutachten der Fa. Spacotec aus dem Jahr 1997 zugrunde.



Ziel	Begründung
Erhalt von alten Baumbeständen	Die Erhaltung bestandsprägender Bäume mit potenzieller Habitataignung wird im Bebauungsplan festgesetzt.
Erhalt und Entwicklung von Strukturen/Nischen für gebäudebewohnende Tierarten	An den Bestandsgebäuden und der Neubebauung wird die Anbringung von Nistkästen für Vögel und Fledermäuse im Bebauungsplan festgesetzt.
Optimierung vorhandener Grünstrukturen, Erhöhung der Durchgrünung	Die Ziele wurden zugunsten einer städtebaulichen Entwicklung des Plangebiets abgewogen (siehe oben). Im Gebiet sind Grünmaßnahmen festgesetzt (siehe oben)
Verbesserung des Innenstadtklimas durch Reduzierung der Versiegelung	Das Ziel wurde zugunsten einer städtebaulichen Entwicklung des Plangebiets abgewogen (siehe oben). Im Vergleich zum rechtsverbindlichen Bebauungsplan in dem ein Schulgebiet hätte verwirklicht werden können, wird die Versiegelung nicht erhöht. Durch die festgesetzten Grünmaßnahmen (siehe oben) können die vorhabenbedingten klimatischen Beeinträchtigungen reduziert werden.
Entwicklung einer grünen Vernetzungsachse entlang der Beatusstraße	Der Entwicklung einer grünen Vernetzungsachse entlang der Beatusstraße steht die Planung nicht entgegen.

2.3.7 Kommunales Einzelhandelskonzept

Gemäß dem Einzelhandelsgutachten⁴ existieren im Stadtteil Goldgrube bislang keine strukturprägenden Einzelhandelsbetriebe. Außer einem Getränkemarkt, einem Blumengeschäft und einer Apotheke existiert lediglich ein rudimentäres Angebot der Nahversorgung mit ausschließlich kleinteiligem Geschäftsbesatz. Aufgrund der fehlenden räumlichen Konzentration der Angebote und lediglich geringer Angebotsbreite und -tiefe, wurde im Stadtteil Goldgrube kein zentraler Versorgungsbereich ausgewiesen.

Die Sicherung und der Ausbau der wohnortnahen Versorgung werden für das Sortiment „Nahrungs- und Genussmittel“ als Ziel definiert. Große Siedlungsgebiete im Stadtteil Goldgrube sind derzeit unterversorgt und weisen entsprechende Versorgungslücken auf. Discountern mit einer Verkaufsflächengröße von 800-1.300 m², wie hier vorgesehen, werden, je nach Standorteignung und Anbieter, teils wichtige Nahversorgungsfunktionen bescheinigt. Ergebnis von Untersuchungen im Rahmen des GMA-Gutachtens war, dass die vorliegende Potenzialfläche der Gärtnerei Rickenbach als Fläche mit der höchsten Eignung für die Ansiedlung eines zeitgemäßen Lebensmittelmarktes im Stadtteil Goldgrube erkannt wurde.

Laut Ziel 58 des LEP IV sind die zentralen Versorgungsbereiche (ZVB) mit der Regionalplanung abzustimmen. Gemäß dem Einzelhandelsgutachten der Stadt Koblenz ist der potenzielle Nahversorgungsstandort im Stadtteil Goldgrube derzeit nicht als ZVB zu wer-

⁴ GMA: Gutachten zur Fortschreibung des kommunalen Einzelhandelskonzepts für die Stadt Koblenz, Köln, Februar/September 2016; S. 41.



ten (S. 93), da ein entsprechender Einzelhandelsbesatz bzw. eine räumliche Konzentration zentrenprägender Nutzungen bislang fehlt.

Da die Festlegung als Potenzialfläche im EHK der Stadt Koblenz aus 2016 gemäß Schreiben der SGD Nord vom 10.07.2019 nicht als Festlegung eines zu entwickelnden ZVBs gewertet werden kann, ist es erforderlich, dass die Stadt Koblenz das Abstimmungsergebnis mit der Regionalplanung bezüglich dieser Potenzialfläche gemäß Z 58 des LEP IV dokumentiert bzw. die Abstimmung (ZVB Entwicklung) nachholt.

Dieser seitens der SGD Nord geforderte formelle Schritt wurde durch die Stadtverwaltung zwischenzeitlich veranlasst. Zu den am 31.10.2019 seitens der Stadtverwaltung zugestellten Unterlagen, erfolgte die (befürwortende) Abstimmung mit der Regionalplanung in deren Sitzung des Regionalvorstandes am 21.11.2019.

Ebenso wurden die von der SGD Nord erforderlich gesehenen Ergänzungsbeschlüsse angestoßen, welche beinhalten, dass der als Potenzialfläche festgelegte Standort den Status von zu entwickelnden Zentralen Versorgungsbereichen zukommt. Der Beschluss zur Konkretisierung des bestehenden Einzelhandelskonzepts aus 2016 für den Stadtteil Goldgrube, mit Ausweisung des zentralen Versorgungsbereichs „Beatusstraße I“ und der Herausnahme der Potentialfläche „Beatusstraße II“, wird am 07.05.2020 im Stadtrat behandelt. Entsprechende Vorberatungen sind im Ausschuss für Stadtentwicklung und Mobilität am 04.02.2020 und im Haupt- und Finanzausschuss am 09.03.2020 bereits erfolgt.

Somit kann die entsprechende Zielkonformität mit dem LEP IV hergestellt werden.



3. Alternative Planungsmöglichkeiten

Bei der Planungsfläche handelt es sich um ein Gebiet, in dem eine Innenentwicklung durch die Ansiedlung eines Verbrauchermarktes forciert werden soll. Im Rahmen des GMA-Einzelhandelsgutachtens der Stadt Koblenz wurden Möglichkeiten zur Ansiedlung eines zeitgemäßen Lebensmittelmarktes im Stadtteil Goldgrube untersucht. Ergebnis der Untersuchung war, dass die im vorliegenden Bebauungsplan überplante Potenzialfläche der Gärtnerei Rickenbach als Fläche mit der höchsten Eignung im Stadtteil erkannt wurde. Der Standort ist geeignet, um die Nahversorgungssituation im Stadtteil Goldgrube im Nahrungs- und Genussmittelsektor zu verbessern.

Darüber hinaus eignet sich die Fläche für die weitere Entwicklung von Wohnbauflächen, da eine nachhaltige Siedlungsentwicklung in attraktiver Lage mit guter Nahversorgungssituation – unter Verzicht der Inanspruchnahme von Außenbereichsflächen ermöglicht werden kann.

Angesichts dieser Möglichkeiten sowie der Untersuchungsergebnisse des Einzelhandelsgutachtens wurde im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung auf eine weitergehende Prüfung von Alternativstandorten verzichtet.

Zwar gibt es innerhalb des Plangebiets Möglichkeiten einer anderen Anordnung der Bauflächen, es bestehen jedoch keine Alternativen zur vorgelegten Planung, die geeignet wären, die Eingriffe in Natur und Landschaft sowie die Auswirkungen auf das Schutzgut „Mensch“ wesentlich zu minimieren. Die Sonderbaufläche wurde bewusst in den Osten des Plangebiets gelegt. Die Errichtung der Laderampe ist an der östlichen Gebietsgrenze vorgesehen, um mögliche Störungen von Anwohnern weitestmöglich zu reduzieren.

Ursprünglich war die Erschließung der Wohnbauflächen über die an der westlichen Grenze des Änderungsbereichs gelegene „Schaefferstraße“ vorgesehen. Zur Minimierung der Lärm- und Verkehrsbelastungen für die dortigen Anwohner wurde die Zufahrt für alle künftigen Bewohner des Änderungsbereichs so geplant, dass sie von der Beatusstraße bzw. über deren Parallelfahrbahn erfolgen kann.



B) Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründung

1. Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Koblenz beabsichtigt mit der Änderung des Flächennutzungsplans eine Anpassung der städtebaulichen Entwicklungsabsichten an aktuelle Planungserfordernisse für den Stadtteil Goldgrube.

Für einen Teilbereich des bestehenden Gärtnereibetriebs ist eine Umnutzung geplant. Angestoßen durch die Beatus Grundstücks UG (haftungsbeschränkt) & CO. KG soll in einem abgestimmten Planungsverfahren durch die Stadt Koblenz die Realisierung eines Lebensmittel-Discountmarkts mit max. 1.200 m² Verkaufsfläche sowie einzelhandelsnaher Dienstleistungen zur Stadtteilnahversorgung, kombiniert mit der Neuanlage von zentrumsnahem Wohnraum, ermöglicht werden.

Im Änderungsbereich besteht ein Bebauungsplan aus dem Jahr 1968, der Bebauungsplan Nr. 69 „Schulgebiet Beatusstraße“. Dieser setzt im betroffenen Geltungsbereich eine Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Schule“ sowie, im Bereich der Beatusstraße, öffentliche Verkehrsflächen fest. Von einer Entwicklung der betroffenen Fläche als Schulstandort wurde aufgrund zwischenzeitlich erfolgter anderweitiger (Standort-)Planungen und Umsetzungen Abstand genommen. Bereits seit Bebauungsplanaufstellung von 1968 bis heute existiert im Geltungsbereich eine gewerblich genutzte Gärtnereibetriebsfläche.



2. Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Flächennutzungsplanänderung

2.1 Inhalt der Flächennutzungsplanänderung



Abbildung 6: Vorgesehene Änderung des Flächennutzungsplans

Im derzeit rechtswirksamen Flächennutzungsplan ist der betroffene Bereich als Grünfläche dargestellt.

Im Änderungsbereich werden Sonder-, Misch- und Wohnbauflächen dargestellt. Im städtebaulichen Teil der Begründung wird die Planung näher erläutert.

2.2 Ziele der Flächennutzungsplanänderung

Durch die Flächennutzungsplanänderung können übergeordnete und konkrete städtebaulichen Ziele umgesetzt werden. Einerseits wird dem innenstadtnahen Wohnraumbedarf Rechnung getragen, andererseits werden die Ziele und Entwicklungspotenziale aus der beschlossenen Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes von 2016 umgesetzt, nach der An siedlungsmöglichkeiten eines zeitgemäßen Lebensmittelmarktes zur spürbaren Verbesserung der Nahversorgungssituation im Stadtteil Goldgrube geprüft werden sollen. Darüber hinaus soll der bestehende Gärtnereibetrieb gesichert werden.



3. Angaben über Standort, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden

3.1 Standort

Der Standort liegt gegenüber dem Hauptfriedhof der Stadt Koblenz an der Beatusstraße im südlichen Randbereich des Stadtteils „Goldgrube“. Nördlich, westlich und östlich des Plangebiets erstrecken sich die großflächigen und einwohnerstarken Wohnquartiere der Stadt Koblenz. Das topographisch ebene Plangebiet liegt in einer Höhe von ca. 71-72 m über NHN. Der Planbereich wird vom Betriebsgelände der Gärtnerei Rickenbach eingenommen.

Laut der Betriebsflächendatei des Umweltamtes der Stadt Koblenz liegt das Plangebiet im Randbereich auf einer Fläche der ehem. Militäreffektfabrik Falckenburg & Richter (überbaut – Stadtplan 1926: Fabrik noch vorhanden), die Abgrenzung ist unsicher. Gleichzeitig liegt im Randbereich eine verifizierte Industrie- und Gewerbefläche aus MTKLA (Bezeichnung 9880140).

Die verkehrsmäßige Erschließung des Plangebiets erfolgt über die Beatusstraße, einer stadtteilerschließenden Verkehrsachse.

3.2 Art, Umfang und Bedarf an Grund und Boden

Die Größe des Änderungsbereichs beträgt ca. 0,95 ha. Es handelt sich um die Überplanung eines durch einen rechtsverbindlichen Bebauungsplan festgesetzten Bereichs. Demnach sind im rechtswirksamen Bebauungsplan Flächen für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Schulgelände“ festgesetzt.

Durch die Vorhaben im Änderungsbereich werden zusätzliche Flächenversiegelungen durch Gebäude, Kfz-Stellplatzflächen und Nebenanlagen von ca. 0,72 ha ermöglicht. Gemäß dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan wären Versiegelungen in gleicher Größenordnung möglich gewesen.

Für die geplante Herstellung von Tiefgaragen werden Bodenabgrabungen in einer Größenordnung von ca. 5.700 m³ durchgeführt. Teilweise wird hierbei kontaminiertes Bodenmaterial abgegraben und einer ordnungsgemäßen Verwertung bzw. Deponierung zugeführt.



4. Darstellung der in Fachgesetzen und –plänen dargestellten Ziele des Umweltschutzes und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Flächennutzungsplanänderung berücksichtigt werden

4.1 Fachgesetze

Innerhalb der Fachgesetze sind für die Schutzgüter Ziele und allgemeine Grundsätze formuliert, die im Rahmen der nachfolgenden Prüfung der Auswirkungen auf die Umweltbelange Berücksichtigung finden müssen.

Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit:

Baugesetzbuch	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes, der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie der Belange von Freizeit und Erholung bei der Aufstellung der Bauleitpläne, insbesondere die Vermeidung von Emissionen.
Bundesimmissionschutzgesetz inkl. Verordnungen	Schutz der Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen).
TA Lärm	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge
DIN 18005, Schallschutz im Städtebau	Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse für die Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig, dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und Lärminderung bewirkt werden soll.

Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft und Erholung:

Bundesnaturschutzgesetz	Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. Des Weiteren sind die Belange des Arten- und Biotopschutzes zu berücksichtigen. Die biologische Vielfalt ist zu erhalten und zu entwickeln. Sie umfasst die Vielfalt an Lebensräumen und Lebensgemeinschaften, an Arten sowie die genetische Vielfalt innerhalb der Arten.
-------------------------	---



Landesnaturschutzgesetz Rheinland-Pfalz	Bewirtschaftung von Grundstücken im Sinne der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach § 1 des Bundesnaturschutzgesetzes; Minimierung des Flächenverbrauchs; Vermeidung dauerhafter Schäden an Natur und Landschaft, und soweit nicht vermeidbar, Geringhaltung und Beseitigung von Schäden unter Beachtung des Verursacherprinzips.
Baugesetzbuch	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt, die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes (Eingriffsregelung nach Bundesnaturschutzgesetz) und die biologische Vielfalt zu berücksichtigen.

Schutzgüter Fläche und Boden:

Bundesbodenschutzgesetz, Bundesbodenschutzverordnung	Langfristiger Schutz oder die Wiederherstellung des Bodens hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt, insbesondere als Lebensgrundlage und -raum für Menschen, Tiere, Pflanzen; Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen; Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz); Archiv für Natur- und Kulturgeschichte; Standorte für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen. Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen. Vorsorgeregulungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen.
Baugesetzbuch	Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden. Außerdem dürfen landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnungszwecke genutzte Flächen nur im notwendigen Ausmaß für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden. Zusätzliche Anforderungen entstehen durch die Kennzeichnungspflicht für erheblich mit umweltgefährdeten Stoffen belastete Böden.

Schutzgut Wasser:

Wasserhaushaltsgesetz/ Landeswassergesetz Rheinland-Pfalz	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen, Umgang mit Niederschlagswasser, Schutz der Überschwemmungsgebiete
---	---



Baugesetzbuch Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung der Bauleitpläne sowie Berücksichtigung von wirtschaftlichen Belangen bei den Regelungen zur Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung.

Schutzgut Klima / Luft:

Landesklimaschutzgesetz Rheinland-Pfalz Nachhaltige Verbesserung des Klimaschutzes in Ergänzung nationaler, europäischer und internationaler Anstrengungen durch einen angemessenen Beitrag des Landes; Senkung der Treibhausgasemissionen, Anstreben der Klimaneutralität bis zum Jahr 2050.

Baugesetzbuch Berücksichtigung der "Verantwortung für den Klimaschutz" sowie Darstellung klimaschutzrelevanter Instrumente.

Bundesimmissionschutzgesetz inkl. Verordnungen Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinflüssen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen).

TA Luft Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt

GIRL Orientierungswerte zur Umweltvorsorge

Baugesetzbuch Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung der Bauleitpläne.

Schutzgut Kulturelles Erbe:

Landesdenkmalenschutzgesetz Rheinland-Pfalz Erhalt, Pflege und Überwachung des Zustands von Kulturdenkmälern, sowie Abwendung von Gefahren und Bergen von Kulturdenkmälern

Baugesetzbuch Schutz von Kultur- und Sachgütern im Rahmen der Orts- und Landschaftsbilderhaltung und -entwicklung. Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung der Bauleitpläne.

4.2 Fachpläne

Entsprechend den Aussagen des **Landesentwicklungsprogramms IV** (2008) ist die Stadt Koblenz als „Oberzentraler Entwicklungsschwerpunkt“ und als freiwillig kooperierendes Oberzentrum dargestellt. Darüber hinaus ist die Stadt Koblenz Schnittpunkt mehrerer großräumiger und überregionaler Verkehrsverbindungen. Ein Großteil der Stadt liegt innerhalb des UNESCO-Weltkulturerbes „Oberes Mittelrheintal“.



Das Plangebiet liegt innerhalb des Welterbegebiets in der „Neuwieder Rheintalweitung“ in einer Entfernung von ca. 1.350 m zum Rheinstrom und ca. 1.160 m zur Mosel inmitten des städtischen Siedlungsraums. Landschaftsbildprägende Baukörper oder das Landschaftsbild großflächig beeinträchtigende Nutzungen werden durch das Vorhaben nicht verwirklicht. Bezüglich der geplanten Gebäudeausmaße und -höhen fügt sich das Vorhaben unauffällig in das städtische Siedlungsgefüge ein.

Regionalplan Mittelrhein-Westerwald

- Lage innerhalb des Rahmenbereichs des UNESCO-Weltkulturerbes ‚Oberes Mittelrhein‘

Flächennutzungsplan

- Grünfläche, Zweckbestimmung „Spielplatz“, angrenzend Wohnbauflächen, weitere Grünflächen und Verkehrsflächen.

Planung vernetzter Biotopsysteme

- Karte ‚Prioritäten‘: keine Zielformulierungen
- Karte Ziele: Biototypenverträgliche Nutzung (keine gesonderten Zielformulierungen)

Biotopkartierung Rheinland-Pfalz

- Es sind keine kartierten Biotope und nach § 30 BNatSchG oder nach § 15 LNatSchG geschützten Flächen durch die Planung betroffen.

Landschaftsplan Koblenz 2007 (GfL Planungs- und Ingenieurgesellschaft)⁵

- Karte Boden: Freiflächen im besiedelten Bereich bzw. ohne Angabe des Bodentyps.
- Karte Arten und Biotope: Grünfläche, auf dem Hauptfriedhof: besonders bedeutsame Fledermausquartiere.
- Karte Wasser: Freiflächen, sehr ergiebige Grundwasservorkommen.
- Karte Klima: gemäßigter städtischer Überwärmungsbereich, Stadt-Klimatope mit hoher Aufwärmung am Tag und sehr geringer nächtlicher Abkühlung; gegenüber der Umgebung entsteht ein Wärmeineffekt mit relativ niedriger Luftfeuchtigkeit. Die regionalen und überregionalen Windsysteme werden durch die dichte und hohe Bebauung relativ stark beeinträchtigt. Der Luftaustausch wird eingeschränkt und die Schadstoff- und Lärmbelastung ist hoch. Die Beatus- und die Lindenstraße fungieren als lokal bedeutsame Luftaustauschbahnen 2. Ordnung. Die von den baumbestandenen Hängen des Hauptfriedhofs abfließende Frischluft wird durch vorhandene Barrieren abgebremst und kann daher nur verzögert wirksam werden.
- Karte Landschaftsbild: Freiräume/Grünanlagen mit Bedeutung für die Naherholung, Radwanderweg entlang der Beatusstraße.

⁵ https://www.koblenz.de/bauen_wohnen/k61-landschaftsplan.html, aufgerufen am 11.10.2018. Den Aussagen zum Schutzgut Klima liegt das stadtklimatologische Gutachten der Fa. Spacotec aus dem Jahr 1997 zugrunde.



- Karte Entwicklungsziele: (für die Raumeinheit Innenstadt, Rauental und Moselweiß) Erhalt von alten Baumbeständen und vorhandenen Grün- und Freiflächen, Erhalt und Entwicklung von Strukturen/Nischen für gebäudebewohnende Tierarten, Optimierung vorhandener Grünstrukturen, Erhöhung der Durchgrünung, Verbesserung des Innenstadtklimas durch Reduzierung der Versiegelung, Vernetzung der erholungswirksamen Flächen.
- Karte Maßnahmen: Entwicklung einer grünen Vernetzungsachse entlang der Beatusstraße.

Schutzgebiete

Das Plangebiet berührt oder beeinträchtigt keine Schutzgebiete gemäß §§ 23 bis 29 BNatSchG oder NATURA 2000-Gebiete gemäß § 32 BNatSchG. Trink- oder Heilwasserschutzgebiete sind ebenfalls nicht ausgewiesen.

4.3 Art der Berücksichtigung der Ziele in der Flächennutzungsplanänderung

Die Ziele des Umweltschutzes werden in Form von Vermeidungs-, Verminderungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Planung berücksichtigt. In Kapitel 8 werden diese Maßnahmen näher erläutert.

5. Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands einschließlich der Umweltmerkmale (Basisszenario)

5.1 Geologie und Boden

Den Untergrund bilden die Niederterrassensedimente von Rhein und Mosel, die aus sandigem, geringmächtig mit Lehm überdecktem Mittel- und Grobkies bestehen.

Die darüber liegenden, als Ausgangssubstrate zur Bodenbildung dienenden Auen- und Hochflutlehme, sind in den gärtnerisch genutzten Bereichen des Plangebiets noch anzutreffen. Im Regelfall sind sie mit Bimstephra aus dem Ausbruch des Laacher-See-Vulkans vermischt. Im Plangebiet sind die Auenlehme mit Hangsedimenten der Hauptterrassensedimente der ‚Karthause‘ verzahnt.

Durch die intensive gärtnerische Nutzung im Bereich des Gärtneigeldes und der privaten Gärten sind die unbebauten Böden als Hortisole anzusprechen.

Das Plangebiet wurde im Rahmen einer Baugrunderkundung und einer geotechnischen Beratung gutachterlich untersucht. Im Rahmen der Erkundung wurde festgestellt, dass der Boden in bis zu 9 m Tiefe in 4 Schichten eingeteilt werden kann: Auffüllungen, daneben quartäre Lehme, darunter verlehmtter Flusssand und schließlich Flusskies⁶.

⁶ Immig Viehmann – Geo- und Umwelttechnik: „Koblenz, Beatusstraße 52, Neubau Wohnanlage mit Markt; Baugrunderkundung und geotechnische Beratung – Geotechnischer Bericht nach EC 7; Koblenz, 17.12.2018.



Laut der Betriebsflächendatei des Umweltamtes der Stadt Koblenz liegt das Plangebiet im Randbereich auf einer Fläche der ehem. Militäreffektfabrik Falckenburg & Richter (überbaut – Stadtplan 1926: Fabrik noch vorhanden), die Abgrenzung ist unsicher. Gleichzeitig liegt im Randbereich eine verifizierte Industrie- und Gewerbefläche aus MTKLA (Bezeichnung 9880I40). Der größte Teil des Plangebietes befindet sich auf einer Fläche, auf der eine Gärtnerei betrieben wurde.

Zwar hat die Vorprüfung durch das Landesamt für Umwelt in Bezug auf den Altlastenverdacht für alle Flächen des Plangebiets ergeben, dass sich dieser im Rahmen der Bewertung nicht verifiziert hat, durch die intensive gärtnerische Nutzung und den damit verbundenen Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist jedoch nicht auszuschließen, dass es in diesen Bereichen zu Bodenverunreinigungen gekommen ist.

Zu weiteren Ausführungen siehe Kap. 2.3.2 Punkt „Abfallwirtschaft / Bodenschutz“.

Für den Bereich, in dem ein weiteres Wohnbauvorhaben geplant ist, liegen derzeit keine gutachterlichen Untersuchungen vor. Hier wird die Durchführung orientierender Untersuchungen empfohlen.

Generell hat der Boden eine hohe Bedeutung als Pflanzenstandort, als Lebensraum für Bodenorganismen, als Wasserleiter und -speicher und als Puffer für Schadstoffe. Beeinträchtigt ist der Boden in seinen natürlichen Funktionen durch die gartenbauliche Nutzung (Pestizide, Düngemittel). Die Böden des Plangebiets wirken auch als Zwischenspeicher für Niederschlagswasser und als Puffer und Filter für Schadstoffe vor der Abgabe des Niederschlagswassers an das Grundwasser. Darüber hinaus wirken die Böden, vor allem in städtischen Bereichen mit langer Besiedlungsgeschichte als kulturhistorisches Archiv.

Seltene Bodentypen oder Böden mit besonderen Standortbedingungen kommen im Plangebiet nicht vor.

5.2 Grund- und Oberflächenwasser

Im Plangebiet befinden sich keine Oberflächengewässer.

Die Durchlässigkeiten des geologischen Untergrunds (quartäre Terrassensedimente auf paläozoischem Schiefergebirge) sind gemäß dem geologischen Landesamt⁷ als hoch einzustufen. Die Schutzwirkung der die den Grundwasserkörper überdeckenden Schichten wird als ungünstig bezeichnet. Gemäß Angaben des ‚Geoportals Wasser‘⁸ liegt die Grundwasserneubildungsrate mit 74 mm/a im niedrigeren Bereich (mittelgering). Trink- oder Heilwasserschutzgebiete sind nicht ausgewiesen. Das Bodengutachten hat ergeben, dass die Böden für die Versickerung von Niederschlagswasser im Plangebiet nicht geeignet sind.

Für das Schutzgut Grundwasser besitzt das Plangebiet eine geringe bis mittlere Bedeutung.

⁷ <http://mapclient.lgb-rlp.de/>, aufgerufen am 11.10.2018.

⁸ <http://www.geoportal-wasser.rlp.de/servlet/is/2025/>, aufgerufen am 11.10.2018.



5.3 Klima

Das niederschlagsarme, städtisch geprägte Beckenklima kann durch eine hohe Wärmebelastung, einen niedrigen Kältereiz und schlechte Durchlüftungsverhältnisse beschrieben werden. Die Inversionshäufigkeit ist extrem hoch ausgeprägt. Insgesamt ist die thermische Belastung im innerstädtischen Bereich hoch bis extrem hoch. *„Aufgrund seiner Lage im Tal der umgebenden Mittelgebirge Eifel, Hunsrück und Westerwald sowie der Nähe von drei Flüssen (Rhein, Mosel, Lahn) bildet sich in Koblenz oftmals ein „Kesselklima“ aus, das im Sommer im Vergleich zum Umland oftmals recht schwül ist. In den Herbst- und Wintermonaten sind zähe Nebellagen keine Seltenheit, während auf den Höhen der Mittelgebirge wolkenfreier Himmel herrscht.“*⁹

Gemäß dem Klimaatlas der Stadt Koblenz¹⁰ besitzt das Plangebiet keine besonderen Kaltluftbildungs- oder -ableitungsfunktionen. Zu weiteren Ausführungen siehe Kap. 2.3.2 im städtebaulichen Teil der Begründung, Punkt „Vorbehaltsgebiet besondere Klimafunktion“.

Die Gehölze des Plangebiets wirken klimaausgleichend und luftfilternd. Von einer klimaverbessernden Wirkung, die wesentlich über das Plangebiet hinausreicht, ist jedoch nicht auszugehen.

5.4 Arten und Biotope

Der kleinere Teil des Änderungsbereichs ist von Gebäuden bestanden. Das Gros der Flächen ist derzeit noch unversiegelt, bzw. als befestigte Folientunnels, Pflanzbeete und Pflanzkästen mit Anschluss an offene Bodenflächen ausgebildet, die je nach Saison mit unterschiedlichen Beetpflanzen bestellt werden. Daneben existieren Flächen mit angepflanzten Ziergehölzen, die regelmäßig verschult werden. Wertgebende Bäume mit Stammdurchmessern von mehr als 30 cm kommen, mit Ausnahme eines Walnussbaums in der nordwestlichen Plangebietsecke, im Plangebiet nicht vor.

Vor allem entlang des nördlichen Grundstücksrands haben sich im Lauf der Zeit durchgewachsene Sträucher und Obstbaum-Halbstämme etabliert, die das Plangebiet zu den nördlich angrenzenden Gartenflächen abschirmen. Entlang der Grenze zu den öffentlichen Grünflächen westlich des Beatusbads wächst eine ca. 5 m hohe, dichte Hecke aus Scheinzypressen. Die Hecke stockt auf dem Flurstück 135/29, einer städtischen Wegeparzelle. Im nordwestlichen Bereich ist das Gärtnereigelände zur Schaefferstraße durch eine Lebensbaum-Hecke eingegrünt. Einen großer Anteil an den Gehölzen im Plangebiet haben die nicht standortgerechten Arten wie z. B. Lebensbaum, Scheinzypresse, Eibe oder Lorbeer-Kirsche.

Das östliche Gärtnereigelände wird weniger intensiv genutzt; hier dominiert die Nutzung als Betriebsgelände und Lagerfläche der betriebszugehörigen Garten- und Landschaftsbau-Firma. In einem brachgefallenen Bereich hat sich eine Ruderalvegetation aus hauptsächlich einjährigen Pflanzen gebildet.

⁹ <https://de.wikipedia.org/wiki/Koblenz#Klima>, aufgerufen am 11.10.2018.

¹⁰ <https://api.edoweb-rlp.de/weltweit/20160618180520/http://www.klimaatlas.koblenz.de/>, aufgerufen am 11.10.2018.



Das Plangebiet wurde durch ein faunistisch arbeitendes Büro begutachtet und ein Fachbeitrag Artenschutz wurde erstellt¹¹.

Hauswand und Dachkante des zum Abriss bzw. zur Aufstockung bestimmten Wohnhauses Beatusstraße 54 schließen bündig, so dass keine Zugänge zu möglicherweise dahinterliegenden Hohlräumen bestehen. Die Fenstersimse und Verschalungen über den Fenstern sowie die Schieferverkleidung im Dachgeschoss sind ohne tiefere Spalten und somit ungeeignet als Brutvogel-Niststätte oder als Fledermausquartiere. Auch die Rollladenkästen sind als weitgehend ungeeignet einzustufen.

Bei der Kontrolle des Dachbodens zeigten sich lediglich kleine Spalten im Dach, welche in der Vergangenheit Wespen Einschlupf boten, es waren aber keine Spuren von Vögeln (Nester, Ei-Reste, Gewölle etc.), Fledermäusen oder anderen Säugetieren (Kot, Nahrungsreste) vorhanden.

Das Kellergeschoss ist dicht abgeschlossen und bietet keine Einschlupfmöglichkeiten für Tiere.

Gärtnereigelände

Die begutachtete Flächengröße und spätere Eingriffsfläche umfasst rund 5.000 m². Das Areal weist eine Vielzahl an Kleinstrukturen auf, sowohl bauliche Strukturen als auch Vegetation mit Gehölzen. Unter den Gehölzen befinden sich Hecken (teils immergrüne Zypressenreihen), kleine Obstbäume, mittelgroße Koniferen, eine ältere Kirsche und ein alter Walnussbaum. Über verschiedene Teilbereiche verstreut wachsen Ziersträucher. Neben Grünflächen war auch vegetationsfreier Boden vorhanden, der gartenbaulich genutzt wurde; Teilbereiche wurden als Lagerplatz für Schnittgut etc. genutzt.

Während der Begehung konnten als Nahrungsgäste verschiedene Vogelarten registriert werden, darunter Buntspecht, Amsel, Kohlmeise, Blaumeise, Star und Stieglitz.

Das Plangebiet kann als lokal bedeutsamer Bereich für Brutvögel eingestuft werden. Für die Fledermausfauna stellt das Gebiet aufgrund der Wärmebegünstigung, des Blütenreichtums und der daraus resultierenden Insektenvielfalt ein Nahrungs- bzw. Jagdhabitat von lokaler Bedeutung (im Bereich Goldgrube) dar. Essenzielle Nahrungshabitate, Vernetzungs- oder Leitstrukturen sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Aufgrund des Vorkommens von Blütenpflanzen (in Beeten und den Ruderalbiotopen) sind Vorkommen von häufigen und anspruchslosen Falterarten wie Tagpfauenauge, Kleiner Fuchs, Großer und Kleiner Kohlweißling oder Schornsteinfeger zu erwarten.

Für verschiedene Nager wie Eichhörnchen, Haselmaus und Siebenschläfer bietet das Plangebiet potenzielle Lebensraumstrukturen, deren Ausstattung jedoch nur suboptimal ist. Das Plangebiet ist von Straßen und Siedlungsflächen umgeben, die eine Vernetzung mit anderen Lebensräumen für viele landgebundene Arten erschweren bzw. unterbinden. Die Hauptvorkommen dieser Arten dürften im benachbarten Gelände des Hauptfriedhofes liegen.

¹¹ SWECO GmbH, Koblenz: Fachbeitrag Artenschutz zum Bauvorhaben im „Schulgebiet Beatusstraße“ / Koblenz: Gelände Gärtnerei Rickenbach, Koblenz, November 2019.



Primäre Lebensräume für mulm- und totholzbewohnende Käfer (stark zersetzter, weicher Holz-Mulm im Inneren von abgestorbenen Baumstämmen oder dickeren Ästen alter Laubbäume), die für Hirschkäfer oder Nashornkäfer geeignet wären, kommen im Plangebiet nicht vor. Zwar existieren im Plangebiet Ersatzhabitats wie Kompost- und Rindenmulchhaufen oder Holzstapel, die Wahrscheinlichkeit für Vorkommen der Käferarten werden, jedoch als gering eingeschätzt, da längerfristige Ruheperioden der Ersatzhabitats als Voraussetzung für das Larvenwachstum und die Ausbildung der Käfer nicht gegeben sind.

Insgesamt wird das Plangebiet als mäßig bedeutsam für das Schutzgut Pflanzen und Tiere eingestuft. Der Bereich eignet sich vor allem für ubiquitäre Arten.

5.5 Landschaftsbild und Erholung

Das Plangebiet liegt an der vielbefahrenen Beatusstraße, der durch Gewerbe und Geschosswohnungsbau geprägten Haupterschließungsstraße des Stadtteils Goldgrube. Umliegende Nutzungen sind das Beatus-Hallenbad mit angrenzenden Grünflächen, großflächige Wohnquartiere und der parkartig angelegte Hauptfriedhof der Stadt Koblenz mit seinem schützenswerten Baumbestand. Es handelt sich jedoch um einen mäßig gut strukturierten Bereich im städtischen Siedlungsraum. Da sich der Großteil der Plangebietsflächen in Privatbesitz befindet, ist eine Nutzung des Plangebiets zu Erholungszwecken praktisch nicht möglich.

5.6 Menschliche Gesundheit, Kultur- und Sachgüter

Derzeit gehen vom Plangebiet keine Beeinträchtigungen des menschlichen Wohlbefindens oder Gefahren für die menschliche Gesundheit aus.

Im Bereich des geplanten Sondergebiets wurde ein Baugrundgutachten durchgeführt. Hierbei wurden in den oberflächennahen Auffüllungen Kontaminationen festgestellt. Zu weiteren Ausführungen siehe Kap. 2.3.2 im städtebaulichen Teil der Begründung, Punkt „Abfallwirtschaft und Bodenschutz“.

Im Rahmen eines schalltechnischen Gutachtens¹² wurde festgestellt, dass ab einem Abstand von etwa 40 bis 50 m zur Beatusstraße der Tagesorientierungswert eines Allgemeinen Wohngebietes von 55 dB(A) und ab etwa 15 m Abstand der eines Mischgebietes von 60 dB(A) eingehalten wird. In den Bereichen nahe der Beatusstraße sind Überschreitungen der schalltechnischen Orientierungswerte gegeben, so dass dort Maßnahmen zur Verbesserung der Geräuschsituation zu ergreifen sind

Nach den vorliegenden Erkenntnissen können gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse im Plangebiet gewährleistet werden.

Kulturgüter – Schutzgut Kultur – und sonstige Sachgüter kommen im Plangebiet nicht vor, bzw. sind vom Vorhaben nicht betroffen.

¹² Schalltechnisches Ingenieurbüro Pies: Schalltechnisches Gutachten zum Bebauungsplan Nr. 69 „Schulgebiet Beatusstraße, 4. Änderung“ der Stadt Koblenz, Boppard-Buchholz, 17.09.2019, S.47



5.7 Natürliches Wirkungsgefüge

Das natürliche Wirkungsgefüge im Plangebiet und seiner Umgebung mit seinen gegenseitigen Wechselbeziehungen und Abhängigkeiten der Landschaftsfaktoren Geologie, Boden, Klima, Wasserhaushalt, Pflanzen- und Tierwelt ist durch die Nutzung und die innerstädtische Lage des Bereichs bereits erheblich beeinflusst.

5.8 Vorbelastungen

Landschaftsbild und Lokalklima sind durch die städtische Bebauung und die Nutzungen im Umfeld des Plangebiets bereits deutlich vorbelastet. Vorbelastungen bestehen auch hinsichtlich der Emissionen (Lärm-, Luftschadstoffe) durch Klimaanlage, Heizungen, gewerbliche Tätigkeiten und Verkehr.

Ferner bestehen Vorbelastungen der Böden des Plangebiets:

Laut der Betriebsflächendatei des Umweltamtes der Stadt Koblenz liegt das Plangebiet im Randbereich auf einer Fläche der ehem. Militäreffektfabrik Falckenburg & Richter (überbaut – Stadtplan 1926: Fabrik noch vorhanden), die Abgrenzung ist unsicher.

Gleichzeitig liegt im Randbereich eine verifizierte Industrie- und Gewerbefläche aus MTKLA (Bezeichnung 9880I40).

Zwar hat die Vorprüfung durch das Landesamt für Umwelt in Bezug auf den Altlastenverdacht für alle Flächen des Plangebiets ergeben, dass sich dieser im Rahmen der Bewertung nicht verifiziert hat, durch die intensive gärtnerische Nutzung und den damit verbundenen Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist jedoch nicht auszuschließen, dass es in diesen Bereichen zu Bodenverunreinigungen gekommen ist.

Gemäß der Stellungnahme der SGD Nord vom 18.12.2018 sind Bodenkontaminationen vor allem in Bereichen zu erwarten, in denen über längere Zeiten und in größeren Mengen Düngemittel und Pflanzenschutzmittel gelagert bzw. zu Anwendung vorbereitet wurden. Auf Grund der geplanten sensiblen Nutzung als Wohnbebauung werden von der SGD-Nord orientierende Untersuchungen für die bisher nicht untersuchten Bereiche empfohlen.

Im Rahmen einer Baugrunderkundung mit geotechnischer und chemischer Untersuchung des Bodens¹³ innerhalb der Sonderbauflächen wurde festgestellt, dass in den Auffüllungen der Zuordnungswert der Deponieklasse 2 (DK 2) für den Glühverlust und der Zuordnungswert der Deponieklasse 1 (DK 1) für den gesamten organisch gebundenen Kohlenstoff (TOC) überschritten wurde. Die Auffüllungen sind somit der Deponieklasse 2 (DK 2) zuzuordnen.

Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie die Belange der Umweltschutzes im SO können gewährleistet werden, wenn das kontaminierte Material abgefahren und ordnungsgemäß behandelt bzw. deponiert wird.

¹³ Immig Viehmann – Geo- und Umwelttechnik: „Koblenz, Beatusstraße 52, Neubau Wohnanlage mit Markt; Baugrunderkundung und geotechnische Beratung – Geotechnischer Bericht nach EC 7; Koblenz, 17.12.2018.



6. Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Die Flächen des Änderungsbereichs werden seit vielen Jahren als Gartenbaugelände genutzt. Zwar besteht ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan, der Flächen für den Gemeinbedarf festsetzt und die Anlage eines Schulgeländes ermöglichen würde; die Verwirklichung eines zusätzlichen Schulbauvorhabens im vorliegenden Geltungsbereich ist derzeit in der Stadt Koblenz jedoch nicht angedacht.

Da ein geraumer Teil der Gärtnereiflächen nicht mehr intensiv gartenbaulich genutzt wird, wäre bei einer Nichtrealisierung der Planung davon auszugehen, dass Teile des Geländes nur noch sporadisch genutzt oder brachfallen würden. Denkbar ist auch eine Ausweitung der Nutzung als Lager- und Betriebsfläche des ansässigen Garten- und Landschaftsbaubetriebs. Ebenso wäre jedoch eine Überstellung/Versiegelung des Geländes, z.B. durch großflächige Gewächshäuser, möglich.

7. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Die geplanten Maßnahmen und vorgezeichneten Nutzungen werden unmittelbare und mittelbare Auswirkungen auf Naturhaushalt und Landschaftsbild mit sich bringen:

7.1 Schutzgut Mensch

- Lärm- und Schadstoffemissionen durch Fahrzeuge und Baugeräte;
- Erschütterungen durch die Bautätigkeit;
- Lärm- und Schadstoffemissionen durch Heizungen, Klimaanlage und Verkehr;
- Nachteilige, dauerhafte Veränderung von bisherigen Freiflächen.

Bewertung des Eingriffs:

Der städtische Raum ist hinsichtlich der Emissionen bereits stark vorbelastet.

Im Rahmen eines schalltechnischen Gutachtens wurden die durch das Vorhaben verursachten Lärmemissionen und mögliche Maßnahmen zur Vermeidung oder Minimierung von Beeinträchtigungen aufgezeigt.

Nach den vorliegenden Erkenntnissen können gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse im Plangebiet und seiner Umgebung weiterhin gewährleistet werden. Die Eingriffserheblichkeit der zu erwartenden Einwirkungen auf die menschliche Gesundheit und das Allgemeinwohl wird als gering eingestuft.

7.2 Schutzgut Boden

- Gefahr der Bodenverunreinigung durch die Versickerung von Treib- und Schmierstoffen der Baufahrzeuge und -geräte während der Bautätigkeit;
- Nachteilige Veränderung weitgehend intakter Bodeneigenschaften;



- Bodenaustausch- bzw. Einbau von Fremdmaterial;
- weiterführende Bodenverdichtung außerhalb der überbaubaren Flächen durch Baustelleneinrichtung, Materiallagerung, Befahrung etc.;
- Beseitigung von Böden als Substrat, Lebensraum, Wasserspeicher- und regulator, Schadstofffilter und –puffer sowie als Archiv durch Versiegelung;
- Gefahr von Bodenverunreinigungen durch auslaufende Betriebsstoffe im Bereich der Kfz-Stellplätze.

Bewertung des Eingriffs:

Grundsätzlich handelt es sich beim Boden um ein endliches, nicht vermehrbares Gut mit vielfältigen Funktionen für den Natur- und Landschaftshaushalt. Im Plangebiet führt die Überbauung von Böden zwangsläufig zu einem Verlust dieser Funktionen. Der Oberflächenabfluss wird erhöht, die Versickerung wird unterbunden, was zu einer Verringerung der Grundwasserneubildung führt.

Aufgrund der Neuversiegelung derzeit gärtnerisch und als Lagerflächen genutzter Böden sind die Umweltfolgen der möglichen Auswirkungen auf den Boden als hoch zu bezeichnen.

7.3 Schutzgut Fläche

Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um die Überplanung eines durch einen rechtsverbindlichen Bebauungsplan festgesetzten Bereichs. Auch wenn im derzeit noch wirksamen Flächennutzungsplan Grünflächen dargestellt sind, wurden innerhalb des Plangebiets mittels Bebauungsplan Flächen für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Schulgelände“ festgesetzt.

Durch die Vorhaben im Änderungsbereich werden zusätzliche Flächenversiegelungen durch Gebäude, Kfz-Stellplatzflächen und Nebenanlagen von ca. 0,72 ha ermöglicht. Gemäß dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan wären Versiegelungen in gleicher Größenordnung möglich gewesen.

7.4 Schutzgut Wasser

- Gefahr der Grundwasserverunreinigung durch die Versickerung von Treib- und Schmierstoffen der Baufahrzeuge und -geräte während der Bautätigkeit;
- Störung der Grundwasserneubildung und Erhöhung des Oberflächenabflusses durch Versiegelung von Flächen;
- Gefahr der Versickerung von schadstoffbefrachteten Oberflächenabflüssen.

Bewertung des Eingriffs:

Aufgrund der geringen Versickerungsraten wird die ohnehin recht geringe Grundwasserneubildungsrate im Plangebiet weiter herabgesetzt.

Die Umweltfolgen der möglichen Auswirkungen auf das Grund- und Oberflächenwasser werden als gering eingestuft.



7.5 Schutzgut Klima

- Lärm- und Schadstoffemissionen durch Fahrzeuge und Baugeräte;
- negative Veränderung der mikroklimatischen Bedingungen (Verlust von Freiflächen und klimatisch ausgleichend und als Filter wirkenden Gehölzen, Verstärkung der Aufheizungseffekte der Luft über den versiegelten Flächen);
- Abgas-, Lärm- und Geruchsemission durch Andienungs- und Kunden- und Anwohnerverkehr, sowie durch Gebäudeheizungen und Klimaanlage.

Bewertung des Eingriffs:

Für das örtliche Klima der Stadt Koblenz ist die Plangebietsfläche von geringer bis mittlerer Bedeutung. Das Lokalklima ist bereits durch die städtische Bebauung, durch Versiegelungen, Immissionen aus Heizungsanlagen und gewerblichen Betrieben sowie durch die hohe Verkehrsbelastung im Umfeld des Plangebiets deutlich vorbelastet. Die lokalen Luftaustauschbahnen (u. a. die der Beatusstraße) bleiben erhalten und werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Durch die Realisierung des Vorhabens werden keine Strömungsbarrieren geschaffen, die zu einer Unterbrechung von Luftströmungen führen. Die im Hangbereich des Hauptfriedhofs gebildete und von dort abfließende Frischluft ist in der Lage, die geplante Bebauung zu umströmen. Durch die Festsetzung umfangreicher Dach- und Fassadenbegrünungsmaßnahmen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung können negative klimatische Auswirkungen wirkungsvoll vermindert werden.

Daher werden die Umweltfolgen möglicher weiterer Auswirkungen auf das Klima als gering beurteilt.

7.6 Schutzgut Arten und Biotope

- Beseitigung von Vegetationsbeständen bzw. Beeinträchtigung von Pflanzenstandorten;
- Irreversible Schädigung von Lebensräumen bzw. Nahrungsquellen für Vögel, Fledermäuse, Kleinsäuger, Insekten, Bodenlebewesen etc.;
- Verstärkung der vorhandenen Störwirkungen durch Lärm, Abgase und Erschütterungen während der Bautätigkeit;
- erhöhte Mortalitätsraten von lichtempfindlichen Insekten durch die abendliche Beleuchtung des Parkplatzes;
- Störung der Tierwelt durch Unruhe im Plangebiet und dessen näherer Umgebung.

Bewertung des Eingriffs:

Für Leitarten des Naturschutzes spielt das Plangebiet lediglich eine untergeordnete Rolle. Für störungsempfindliche Arten oder Arten mit einem großen Revieranspruch ist das Plangebiet als Lebensraum nicht geeignet.

Die Umweltfolgen möglicher Auswirkungen auf Pflanzen sind gering, da Vorkommen seltener oder geschützter Pflanzenarten im Plangebiet unwahrscheinlich sind. Diesbezügliche Arten konnten nicht festgestellt werden.



Die Folgen möglicher Auswirkungen auf die Tierwelt sind als mittel anzusehen, da Lebensräume bzw. Nahrungsflächen für überwiegend weitverbreitete, ungefährdete Arten verloren gehen.

Für einzelne, besonders geschützte Singvogelarten, die auf größere zusammenhängende Flächen als Brutrevier angewiesen sind, sind weitere Maßnahmen erforderlich. Diese können mittels entsprechender textlicher Festsetzung auf Bebauungsplanebene innerhalb des Plangebiets realisiert werden.

Negative Auswirkungen auf streng geschützte Käferarten können vermieden werden, da der Erhalt geeigneter Biotopbäume im Bebauungsplan festgesetzt wird.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände treten voraussichtlich nicht ein¹⁴.

7.7 Schutzgut Landschaftsbild/Erholungseignung

- Beeinträchtigung des vorbelasteten, örtlichen Landschaftsbilds durch die Errichtung von und die Anlage von Parkplatzflächen.

Für die naturgebundene Naherholung ist das Plangebiet ungeeignet.

Bewertung des Eingriffs:

Die Folgen möglicher Auswirkungen auf die Erholungseignung und das Landschaftsbild werden demzufolge als gering bzw. vernachlässigbar eingeschätzt. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erholungseignung sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

7.8 Wirkungsgefüge/Wechselwirkungen

Das natürliche Wirkungsgefüge im Plangebiet und seiner Umgebung mit seinen gegenwärtigen Wechselwirkungen der Landschaftsfaktoren Geologie, Boden, Klima, Wasser, Pflanzen- und Tierwelt ist durch die anthropogene Nutzung stark überformt.

Umweltauswirkungen auf ein Schutzgut können indirekte Folgen für ein anderes Schutzgut nach sich ziehen.

Schutzgut /Wirkungen	Beschreibung der Wechselwirkungen
Tiere und Pflanzen: Beseitigung	Boden: Verarmung der Bodenfauna, Funktionsverlust als Substrat Verlust der Vegetationsdecke als Schadstoffdepot bei der Versickerung Klima: Verlust von klimatisch ausgleichend wirkenden Strukturen, Verlust von CO ₂ bindenden Strukturen Landschaftsbild/Erholung: Verlust von strukturierenden Elementen des Landschaftsbilds Mensch: Verlust von prägenden Elementen des Lebensumfelds, bzw. von Objekten zur Naturerfahrung
Boden: Versiegelung, Schadstoffeinträge	Tiere und Pflanzen: Verlust von Lebensraum, Substratverlust Wasser: Verlust der Wasserrückhaltefunktion und Gefahr der Verlagerung von Schadstoffen ins Grundwasser Klima: Verlust eines Temperatur- und Feuchte ausgleichend wirkenden

¹⁴ SWECO GmbH, Koblenz: Fachbeitrag Artenschutz zum Bauvorhaben im „Schulgebiet Beatusstraße“ / Koblenz: Gelände Gärtnerei Rickenbach, Koblenz, November 2019.



	<p>Stoffs</p> <p>Landschaftsbild/Erholung: Verlust eines landschaftstypischen Elements</p> <p>Mensch: Substratverlust, Gefahr der Aufnahme von Schadstoffen über Nahrungspflanzen oder direkten Kontakt</p>
<p>Wasser: Verschmutzungsgefahr, Verringerung der Grundwasserneubildung, Beeinflussung des Grundwasserspiegels</p>	<p>Boden: Veränderungen des Bodenwasserhaushalts, Gefahr der Verschmutzung</p> <p>Tiere und Pflanzen: Schadstoffdeposition, Veränderung der Standortbedingungen</p> <p>Klima: Auswirkungen auf mikro- und lokalklimatischer Ebene</p> <p>Landschaftsbild/Erholung: Veränderung des Landschaftsbilds durch geänderte Grundwasserverhältnisse</p> <p>Mensch: Gefahr von Trinkwasserverschmutzung, Verknappung der Wasserressourcen</p>
<p>Klima: Veränderung der mikro- und lokalklimatischen Verhältnisse</p>	<p>Boden: Lokale Veränderungen des Bodenwasserregimes, Verstärkung der Erosion durch geänderte Abflussbedingungen</p> <p>Tiere und Pflanzen: Verschiebungen im Artengefüge/Konkurrenz durch Verdrängung und Anpassung an veränderte Bedingungen</p> <p>Landschaftsbild/Erholung: keine spürbaren Wechselwirkungen</p> <p>Wasser: Änderung von Abfluss und Grundwasserneubildungsverhältnissen</p> <p>Mensch: Stärkere Belastung durch höhere Klimareize</p>
<p>Landschaftsbild/Erholung: Störung/Beeinträchtigung</p>	<p>Boden: keine spürbaren Wechselwirkungen</p> <p>Tiere und Pflanzen: keine spürbaren Wechselwirkungen</p> <p>Klima: keine spürbaren Wechselwirkungen</p> <p>Wasser: keine spürbaren Wechselwirkungen</p> <p>Mensch: Beeinträchtigung von Erholungswirkung und Regeneration</p>
<p>Mensch: menschliches Wirken</p>	<p>Boden: Versiegelung, Verschmutzung, Funktionsverluste, Nährstoffeinträge</p> <p>Tiere und Pflanzen: Regulation, Veränderung von Flora und Fauna, Erhöhung der Störungsintensität,</p> <p>Klima: klimatische Veränderungen</p> <p>Landschaftsbild: Veränderungen des Orts- bzw. Landschaftsbilds</p> <p>Wasser: Verschmutzung, Entnahme, Nutzung</p>

7.9 Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen

Aufgrund der Darstellung von Sonderbauflächen „Nahversorgungszentrum + Wohnen“, Misch- und Wohnbauflächen ist mit erheblichen Umweltrisiken durch Schadstoffemissionen nicht zu rechnen. Der Umgang bzw. die Lagerung von größeren Mengen an umweltgefährdenden Stoffen sind nicht vorgesehen.

Emissionen von Licht, Erschütterungen und Wärme werden sich voraussichtlich in einem für Menschen und für Natur und Landschaft verträglichen Maß bewegen. Mit Strahlungsemissionen ist nicht zu rechnen.



Im Rahmen eines schalltechnischen Gutachtens¹⁵ wurde überprüft, ob durch die gewerblichen Nutzungen innerhalb des Plangebietes die in der Nachbarschaft bzw. den geplanten Wohnungen geltenden Immissionsrichtwerte eingehalten werden.

Zur Überschreitung von Richtwerten kann es durch die Verladungen für den Lebensmittelmarkt, die Einkaufswagen, aber auch die Geräuschimmissionen im Zusammenhang mit dem Anwohnerparken (Stellplätze im Freien und Tiefgarage) kommen. Zudem sind schalltechnische Anforderungen an die Haustechnik zu stellen.

Für die Einkaufswagen ist eine Einhausung vorzusehen. Die Öffnung zum Entnehmen bzw. Wiedereinstellen der Einkaufswagen sollte nach Süden, also zur Beatusstraße hin angeordnet werden.

Die Zufahrt zur Tiefgarage der Wohnblocks hat nicht über die Schaefferstraße, sondern ebenfalls über die Straße, die zur Tiefgarage der Wohnungen über den Märkten führt, zu erfolgen. Dabei ist die geplante Tiefgaragenzufahrt einschließlich weiterer Stellplätze für Anwohner außerhalb der Tiefgarage zu überdachen. Diese Überdachung ist jeweils nach unten hin schallabsorbierend auszuführen.

Für die Geräusche durch Haustechnik (Lüfter, Klimaanlage etc.) werden im schalltechnischen Gutachten maximale Schalleistungen für die Tages- und Nachtzeit angegeben, die einzuhalten sind. Durch Auflagen im Rahmen der Baugenehmigung soll geregelt werden, dass außer der Nutzung der Haustechnik keinerlei betriebliche Nutzungen (beispielsweise Fahrverkehr, Verladetätigkeiten usw.) zur Nachtzeit (22.00 bis 6.00 Uhr) stattfinden. Die über die haustechnischen Anlagen abgestrahlten Geräuschimmissionen dürfen zum einen nicht impuls- und nicht tonhaltig sein. Zudem ist darauf zu achten, dass die Aufstellung der Anlagen auf dem Gebäude sowie die Führung der notwendigen Kanäle bzw. Rohre konsequent schwingungsentkoppelt erfolgt, damit kein Körperschall in die verschiedenen Bauteile eingeleitet wird.

Gemäß den Aussagen des schalltechnischen Gutachtens sind außerhalb des Plangebiets (etwa an den Wohngebäuden an der „Schaefferstraße“ und der Straße „In der Goldgrube“) durch die Vorhaben keine unzulässigen Erhöhungen der Geräuschemissionen zu erwarten, die einen Anspruch auf schallmindernde Maßnahmen begründen würden.

7.10 Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung

Im Plangebiet werden die nach Art- und Menge typischen Haushalts- und Gewerbeabfälle anfallen. Im Bereich des Einzelhandelsunternehmens fallen wahrscheinlich vorwiegend Verpackungsabfälle und Wertstoffe aus dem Recycling von Verpackungen an. Im Bereich des Gärtnereibetriebs ist ein erhöhtes Aufkommen organischer Abfälle (Pflanzenreste) anzunehmen. Es ist davon auszugehen, dass die ordnungsgemäße Beseitigung bzw. Verwertung von Abfallstoffen sichergestellt werden wird.

¹⁵ Schalltechnisches Ingenieurbüro Pies: Schalltechnisches Gutachten zum Bebauungsplan Nr. 69 „Schulgebiet Beatusstraße, 4. Änderung“ der Stadt Koblenz, Boppard-Buchholz, 17.09.2019



7.11 Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen)

Bodenuntersuchungen im Rahmen des Baugrundgutachtens¹⁶ haben ergeben, dass in der, aus den Auffüllungen (Schicht 1) hergestellten Mischprobe, der Zuordnungswert Z 1 für den gesamten organisch gebundenen Kohlenstoff (TOC) im Feststoff überschritten wird. Die Auffüllungen sind daher der Einbauklasse Z 2 zuzuordnen. Die Verwertung ist im eingeschränkten Einbau mit definierten technischen Sicherungsmaßnahmen, wie z.B. bei Erdbaumaßnahmen in hydrogeologisch günstigen Gebieten als Lärmschutzwall mit mineralischer Oberflächenabdichtung und darüber liegender Rekultivierungsschicht möglich.

Sofern eine Verwertung des Aushubmaterials in einem technischen Bauwerk nicht möglich ist, sind die Auffüllungen für die Entsorgung auf einer Deponie nach den Zuordnungswerten der Deponieklasse 2 (DK 2) zuzuordnen.

Die quartären Lehme (Decklehm und Hochflutlehm) sowie der verlehmtete Flusssand sind daher der Einbauklasse Z 0 zuzuordnen und können aus umwelttechnischer Sicht uneingeschränkt verwendet werden.

Gesundheitsrisiken im Zusammenhang mit Kontaminationen des Bodens oder des Grundwassers sind bei ordnungsgemäßer Verfahrensweise nicht zu erwarten. Risiken für das kulturelle Erbe bestehen nicht. Die Auslösung von Katastrophen durch das Vorhaben ist sehr unwahrscheinlich. Die Unfallgefahren (bzw. durch auslaufende Kraft- oder Brennstoffe, Brände etc.) bewegen sich im Rahmen des allgemeinen Wirtschafts- bzw. Lebensrisikos.

Gemäß der Mitteilung des Amts für Umweltamt/Altlasten und Wasserrecht befindet sich der Änderungsbereich nach der Auswertung zur Verfügung stehender Luftbilder in einem stark bombardierten Gebiet. Es könnte daher das Erfordernis der Erkundung von Bombentrümmern (Brandschutt) und Blindgängern bestehen.

Zur Minimierung der Explosionsrisiken durch nicht zur Wirkung gekommene Kampfmittel ist laut Angaben des Investors vor Beginn der Erdarbeiten eine gesonderte Kampfmittelprospektion des Bereichs beabsichtigt.

7.12 Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umwelrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen

Wirkungsverstärkungen mit den Auswirkungen von Vorhaben in benachbarten Plangebieten sind nicht erkennbar.

Gebiete mit spezieller Umwelrelevanz sind nicht betroffen.

¹⁶ Immig Viehmann – Geo- und Umwelttechnik: „Koblenz, Beatusstraße 52, Neubau Wohnanlage mit Markt; Baugrunderkundung und geotechnische Beratung – Geotechnischer Bericht nach EC 7; Koblenz, 17.12.2018.



Eine umweltrelevante Nutzung natürlicher Ressourcen ist nicht beabsichtigt.

7.13 Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels

Die durch die gewerbliche Tätigkeit und die Wohnnutzung produzierten Treibhausgasemissionen bewegen sich im für diese Nutzungen üblichen Rahmen. Eine Ansiedlung von Betrieben, die erhebliche Emissionen von klimaschädigenden Stoffen verursachen, ist nicht beabsichtigt. Die Auswirkungen der Vorhaben auf das Klima werden in Kap. 7.5 Schutzgut Klima, beschrieben. Durch Maßnahmen wie die Begrünung der Dächer oder eine Fassadenbegrünung können die klimatischen Auswirkungen gemindert werden.

Die Anfälligkeit der Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels (Hitze, Trockenheit, Starkregenereignisse, Stürme) wird als gering angesehen.

7.14 Eingesetzte Techniken und Stoffe

Aufgrund der vorgesehenen Nutzungen im Plangebiet wird von der Verwendung häufig eingesetzter, marktgängiger Methoden und Stoffe ausgegangen.

8. Beschreibung der geplanten Maßnahmen, mit denen festgestellte, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, verhindert, verringert oder soweit möglich ausgeglichen werden sollen

8.1 Schallschutztechnische Maßnahmen

- Grundrissoptimierung der neu entstehenden Wohnungen,
- Schutz durch vorgehängte Glasfassaden oder nicht öffentbare Fenster in Kombination mit schallgedämpften Be- und Entlüftungseinrichtungen,
- ggf. im Falle einer Verlegung des Bolzplatzes Einhausung der Laderampe mit verschließbaren Toren; Schließen der Tore bei Be- und Entladevorgängen,
- Einhausung der Unterbringung der Einkaufswagen sowie lärmarme Ausführung der Einkaufswagen,
- Zufahrt zu den geplanten Wohnungen über dem Verbrauchermarkt (SO) und an der Schaefferstraße im nordwestlichen Plangebietsbereich (WA) durch eine gemeinsame Tiefgarageneinfahrt westlich des SO, welche von der Parallelfahrbahn der Beatusstraße erschlossen wird,
- Überdachung der Abfahrtsrampe, der Zufahrtsbereiche sowie der außerhalb der Tiefgarage angeordneten Pkw-Stellplätze für Anwohner,
- Ausführung von Garagentoren, Schacht- und Rinnenabdeckungen etc. in lärmarmen Bauweise,
- Begrenzung der Schalleistungen von haustechnischen Anlagen wie Lüftungen, Klimaanlage, Kühlungen, Heizanlagen u. ä..



8.2 Verwendung des Bodenaushubs

Gemäß den Aussagen des Baugrundgutachtens¹⁷ ist der Bodenaushub aus dem Plangebiet (Bereich der Sonderbauflächen) wie folgt zu verwenden:

„Auffüllungen (Schicht 1)

In der Probe MP1 wird der Zuordnungswert Z 1 für den gesamten organisch gebundenen Kohlenstoff (TOC) im Feststoff überschritten. Die Auffüllungen sind daher der Einbauklasse Z 2 zuzuordnen.

Die Verwertung ist im eingeschränkten Einbau mit definierten technischen Sicherungsmaßnahmen, wie z.B. bei Erdbaumaßnahmen in hydrogeologisch günstigen Gebieten als Lärmschutzwahl mit mineralischer Oberflächenabdichtung und darüberliegender Rekultivierungsschicht möglich. Die Auffüllungen sind nach Abfallverzeichnisverordnung¹⁸ (AVV) als „Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen“ (Abfallschlüssel 17 05 04) zu verwerten.*

Sofern eine Verwertung des Aushubmaterials in einem technischen Bauwerk nicht möglich ist, sind die Auffüllungen für die Entsorgung auf einer Deponie nach den Zuordnungswerten der Tabelle 2, Anhang 3 der Deponieverordnung (DepV), Stand 20.07.2011 abfalltechnisch einzustufen. In der Probe MP1 werden der Zuordnungswert der Deponieklasse 2 (DK 2) für den Glühverlust und der der Zuordnungswert der Deponieklasse 1 (DK 1) für den gesamten organisch gebundenen Kohlenstoff (TOC) überschritten. Da in der Probe MP1 ein Kohlenstoffgehalt von $C = 0,6$ Masse-% festgestellt wurde, beträgt der Gehalt an assimilierbaren organischen Kohlenstoffe $AOC = 2,0$ Masse-%. Somit wird der Grenzwert der Deponieklasse 1 (DK 1) für TOC überschritten.

Die Auffüllungen sind der Deponieklasse 2 (DK 2) zuzuordnen.

Quartäre Lehme (Schicht 2) und verlehmtter Flusssand (Schicht 3)

In der Probe MP2 werden die Zuordnungswerte Z 0 eingehalten. Die quartären Lehme (Decklehm und Hochflutlehm) sowie der verlehmtter Flusssand sind daher der Einbauklasse Z 0 zuzuordnen und können aus umwelttechnischer Sicht uneingeschränkt verwendet werden. Die quartären Lehme und der verlehmtte Flusssand sind nach Abfallverzeichnisverordnung (AVV) als „Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen“ (Abfallschlüssel 17 05 04) zu verwerten.*

¹⁷ Immig Viehmann Geo + Umwelttechnik: Koblenz, Beatusstraße 52, Neubau Wohnanlage mit Markt; Baugrunderkundung und geotechnische Beratung - Geotechnischer Untersuchungsbericht, nach EC 7; Koblenz, 17.12.2018, S.14f.

¹⁸ Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV), Stand:10.12.2001.



8.3 Maßnahmen der Grünordnung zur Eingriffsminimierung zur Vermeidung und zum Ausgleich von Beeinträchtigungen

Einschränkung der Zeiten für Gehölzrodungen

Gehölze dürfen nur im Zeitraum vom 1. November bis zum 28. Februar des Folgejahres beseitigt werden, um Verluste von Baumhöhlenbewohnern und Vogelbruten zu vermeiden.

Gestaltung der unbebauten Flächen bebauter Grundstücke

In Teilen des Plangebiets sollen die nicht überbauten Flächen bebauter Grundstücke mit Ausnahme der Zugänge, Einfahrten, Stell- und Lagerplätze als Grünflächen oder gärtnerisch angelegt und unterhalten werden.

Wasserdurchlässige Belagsarten

Innerhalb des Änderungsbereichs sollen außerhalb von Gebäuden liegende Kfz-Stellplätze und private Fußwege in wasserdurchlässigen Belagsarten ausgeführt werden.

Rückhaltung des nicht schädlich verunreinigten Niederschlagswassers

Gemäß den Aussagen des Baugrundgutachtens¹⁹ sind sowohl die im Plangebiet vorhandenen Auffüllungen als auch die darunterliegenden Decklehme für eine Versickerung von Niederschlägen nicht geeignet.

Das zukünftig anfallende Oberflächenwasser kann aus hydraulischen Gründen von der bestehenden Mischwasserkanalisation nicht direkt vollständig aufgenommen werden. Daher ist es erforderlich, das anfallende Regenwasser über eine entsprechende Regenrückhalteeinrichtung (z.B. Stauraumkanal) zurückzuhalten und gedrosselt in die städtische Kanalisation einzuleiten.

Darüber hinaus kann eine Rückhaltung weiteren Niederschlagswassers in unterirdischen Zisternen erfolgen, welches z. B. für Bewässerungs- oder Brauchwasserzwecke genutzt werden kann.

Eine oberirdische Rückhaltung mit der Wiederaufführung des Niederschlagswassers in den natürlichen Wasserkreislauf in der Nähe des Plangebiets, ist aufgrund mangelnder Platzverhältnisse im Plangebiet sowie des städtischen, von verdichteter Bauweise geprägten Umfelds, nicht möglich.

Anpflanzungen in den Sonder-, Misch- und Wohnbauflächen

Innerhalb der Bereiche sollen Laubbäume und Sträucher gepflanzt und dauerhaft unterhalten werden. Südlich des Fuß- und Radwegs an der Nordgrenze des Plangebiets soll eine Strauchhecke aus heimischen Laubsträuchern und Nadelgehölzen angelegt und dauerhaft unterhalten werden.

¹⁹ Immig Viehmann Geo + Umwelttechnik: Koblenz, Beatusstraße 52, Neubau Wohnanlage mit Markt; Baugrunderkundung und geotechnische Beratung - Geotechnischer Untersuchungsbericht, nach EC 7; Koblenz, 17.12.2018, S.14f.



Dach- und Fassadenbegrünung

Im verbindlichen Bauleitplan werden Mindestflächen zur Realisierung von Dach- und Fassadenbegrünungen festgeschrieben.

Gestaltung von Pflanzbeeten

Pflanzbeete in der Sonderbaufläche sollen in Form einer Wildblumenmischung aus zertifiziertem Saatgut eingesät und dauerhaft als Blumenwiese unterhalten werden.

Allgemeine Schutzmaßnahmen

Als allgemeine Schutzmaßnahmen sind der Schutz des Mutterbodens, Schutz des Bodens während der Bauarbeiten sowie der Schutz von Bäumen bei Baumaßnahmen zu beachten.

8.4 Artenschutzrechtlich begründete Maßnahmen

Zur Vermeidung des Eintritts artenschutzrechtlicher Tatbestände nach § 44 BNatSchG werden verschiedene artenschutzrechtliche Maßnahmen erforderlich:

- Einbau oder Anbringen von künstlichen Fledermausquartieren bzw. Nisthilfen an bestehenden Gebäuden und am Neubau,
- Einbau oder Anbringen von künstlichen Bruthöhlen und -nischen bzw. entsprechender Nisthilfen für höhlen- und nischenbrütende Vogelarten (Haussperling, Hausrotschwanz u. a.) an bestehenden Gebäuden und am Neubau.



9. Alternative Planungsmöglichkeiten

Bei der Planungsfläche handelt es sich um ein Gebiet, in dem eine Innenentwicklung durch die Ansiedlung eines Verbrauchermarktes forciert werden soll. Im Rahmen des GMA-Einzelhandelsgutachtens der Stadt Koblenz wurden Möglichkeiten zur Ansiedlung eines zeitgemäßen Lebensmittelmarktes im Stadtteil Goldgrube untersucht. Ergebnis der Untersuchung war, dass die im vorliegenden Bebauungsplan überplante Potenzialfläche der Gärtnerei Rickenbach als Fläche mit der höchsten Eignung im Stadtteil erkannt wurde. Der Standort ist geeignet, um die Nahversorgungssituation im Stadtteil Goldgrube im Nahrungs- und Genussmittelsektor zu verbessern.

Darüber hinaus eignet sich die Fläche für die weitere Entwicklung von Wohnbauflächen, da eine nachhaltige Siedlungsentwicklung in attraktiver Lage mit guter Nahversorgungssituation – unter Verzicht der Inanspruchnahme von Außenbereichsflächen ermöglicht werden kann.

Angesichts dieser Möglichkeiten sowie der Untersuchungsergebnisse des Einzelhandelsgutachtens wurde im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung auf eine weitergehende Prüfung von Alternativstandorten verzichtet.

Zwar gibt es innerhalb des Plangebiets Möglichkeiten einer anderen Anordnung der Bauflächen, es bestehen jedoch keine Alternativen zur vorgelegten Planung, die geeignet wären, die Eingriffe in Natur und Landschaft sowie die Auswirkungen auf das Schutzgut „Mensch“ wesentlich zu minimieren. Die Sonderbaufläche wurde bewusst in den Osten des Plangebiets gelegt. Die Errichtung der Laderampe ist an der östlichen Gebietsgrenze vorgesehen, um mögliche Störungen von Anwohnern weitestmöglich zu reduzieren.

Ursprünglich war die Erschließung der Wohnbauflächen über die an der westlichen Grenze des Änderungsbereichs gelegene „Schaefferstraße“ vorgesehen. Zur Minimierung der Lärm- und Verkehrsbelastungen für die dortigen Anwohner wurde die Zufahrt für alle künftigen Bewohner des Änderungsbereichs so geplant, dass sie von der Beatusstraße bzw. über deren Parallelfahrbahn erfolgen kann.

10. Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der Planung für schwere Unfälle und Katastrophen zu erwarten sind

Die FNP-Änderung stellt Sonderbauflächen „Nahversorgung + Wohnen“, Misch- und Wohnbauflächen dar. Die Anfälligkeit der Planung für schwere Unfälle oder Katastrophen ist daher als sehr gering anzusehen. Die Auslösung von Katastrophen durch das Vorhaben ist sehr unwahrscheinlich. Die Unfallgefahren (bzw. durch auslaufende Kraft- oder Brennstoffe, Brände etc.) bewegen sich im Rahmen des allgemeinen Wirtschafts- bzw. Lebensrisikos.

Die Erheblichkeit nachteiliger Umweltauswirkungen im Sinne des § 3c Satz 1 UVPG drückt sich nach der Gesetzessystematik insbesondere durch ihr gebiets- oder bevölke-



rungsbezogenes Ausmaß, ihren grenzüberschreitenden Charakter, ihre Schwere, Dauer, Häufigkeit, Reversibilität oder Komplexität aus.

Gemäß der Mitteilung des Amtes für Umweltamt/Altlasten und Wasserrecht befindet sich der Änderungsbereich nach der Auswertung zur Verfügung stehender Luftbilder in einem stark bombardierten Gebiet. Zur Gefahrenabwehr ist laut Angaben des Investors eine gesonderte Kampfmittelprospektion des Bereichs beabsichtigt.

Erheblich nachteilige Umweltauswirkungen werden für das Plangebiet daher als unwahrscheinlich erachtet.

11. Zusätzliche Angaben

11.1 Verwendete technische Verfahren und Untersuchungsmethoden sowie Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung von Informationen

Im Mai 2018 erfolgte die floristische Bestandsaufnahme für die Umweltprüfung.

Im Rahmen des Fachbeitrags Artenschutz, des Büros SWECO, Koblenz²⁰, wurde das Wohnhaus Beatusstraße 54 auf (überwinternde) Tiere (v. a. Fledermäuse), ferner (alte) Brutvogel-Nester und Kot-, Fraß- und Nutzungsspuren sowie auf Eignung als Lebensstätte gesetzlich geschützter Arten (Fortpflanzungs- und Ruhestätte i. S. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) überprüft. Des Weiteren wurde das Gärtneriegelände gezielt nach Strukturen für wertgebende Arten (Vögel, Fledermäuse, Insekten) abgesucht.

Aufgrund dieser Erkenntnisse und durch die Auswertung zusätzlicher Fachdaten aus dem LANIS ist eine hinreichend genaue Einschätzung des Plangebiets bezüglich seines Werts für Natur und Landschaft sowie im Hinblick auf Vorkommen streng geschützter Arten und besonders geschützter europäischer Vogelarten möglich.

Aufbau, Standfestigkeit, Sickerfähigkeit und Kontaminationen des Bodens wurden durch das Büro Immig + Viehmann untersucht

Durch das Büro Stadt-Land plus wurde die Kapazität des vorhandenen Kanalnetzes berechnet und hieraus die erforderlichen Volumina der Rückhalte- und Drosselungsmaßnahmen abgeleitet. Das schalltechnische Büro Pies hat eine Untersuchung der Einwirkungen durch Verkehrs- und Gewerbelärm verfasst. Außerdem wurden die im Plangebiet zu erwartenden Geräuschmissionen durch ein nahe gelegenes Freizeitgelände ermittelt.

Im Zusammenhang mit dem schalltechnischen Gutachten, dem Bodengutachten sowie dem Abwasser- und Niederschlagswasserkonzept kamen technische Verfahren zur Berechnung der Schallausbreitung bzw. -minderung, zur Bestimmung von Versickerungs-

²⁰ SWECO GmbH, Koblenz: Fachbeitrag Artenschutz zum Bauvorhaben im „Schulgebiet Beatusstraße“ / Koblenz: Gelände Gärtnerei Rickenbach, Koblenz, November 2019.



leistungen, Bodenmechanik und Schadstoffgehalten und zur Bemessung von Niederschlägen und dem Abflussverhalten zur Anwendung.

Es wird davon ausgegangen, dass die Sachlage im Gebiet angemessen erfasst und die künftigen Auswirkungen hinreichend beurteilt wurden. Besondere Schwierigkeiten sind bei der Zusammenstellung von Informationen nicht aufgetreten.

11.2 Geplante Maßnahmen zur Umweltüberwachung

Gemäß § 4 Abs. 3 BauGB unterrichten die Behörden nach Abschluss des Verfahrens zur Aufstellung des Bauleitplans die Gemeinde, sofern nach den ihnen vorliegenden Erkenntnissen die Durchführung des Bauleitplans erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hat. Hierbei handelt es sich um die Überwachung erheblicher, insbesondere unvorhergesehener Umweltauswirkungen. Darüber hinaus ist auch der Vollzug der festgesetzten bzw. der durch städtebauliche Verträge gesicherten landespflegerischen Ausgleichsmaßnahmen Gegenstand der Überwachung.

Die Überwachung in der Praxis erfolgt durch folgende Instrumente:

- Begehung des Plangebiets zur Prüfung des Orts-/Landschaftsbildes, ggf. Korrekturen über die Grünordnung,
- baubegleitende Sicherungsmaßnahmen,
- Messungen bzw. gutachterliche Untersuchungen bei Lärm-/Emissionsproblematik,
- Kanalbefahrungen zur Prüfung der Dichtigkeit,
- bei Bedarf zusätzliche Untersuchungen (etwa Zustand der Fauna, Gewässergüte etc.).



12. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Stadt Koblenz beabsichtigt mit der Änderung des Flächennutzungsplans eine Anpassung der städtebaulichen Entwicklungsabsichten an aktuelle Planungserfordernisse für den Stadtteil Goldgrube.

Für einen Teilbereich des bestehenden Gärtnereibetriebs ist eine Umnutzung geplant. Angestoßen durch die Beatus Grundstücks UG (haftungsbeschränkt) & CO. KG, soll in einem abgestimmten Planungsverfahren durch die Stadt Koblenz die Realisierung eines Lebensmittel-Discountmarkts mit max. 1.200 m² Verkaufsfläche sowie einzelhandelsnaher Dienstleistungen zur Stadtteilnahversorgung, kombiniert mit der Neuanlage von zentrumsnahem Wohnraum ermöglicht werden.

Im Änderungsbereich besteht ein Bebauungsplan aus dem Jahr 1968 - der Bebauungsplan Nr. 69 Baugebiet Schulgebiet Beatusstraße“. Dieser setzt im betroffenen Geltungsbereich eine Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Schule“ sowie, im Bereich der Beatusstraße, öffentliche Verkehrsflächen fest. Von einer Entwicklung der betroffenen Fläche als Schulstandort wurde aufgrund zwischenzeitlich erfolgter anderweitiger (Standort-)Planungen und Umsetzungen Abstand genommen. Bereits seit Bebauungsaufstellung von 1968 bis heute existiert im Geltungsbereich eine gewerblich genutzte Gärtnereibetriebsfläche.

Durch die Flächennutzungsplanänderung können übergeordnete und konkrete städtebaulichen Ziele umgesetzt werden. Einerseits wird dem innenstadtnahen Wohnraumbedarf Rechnung getragen, andererseits werden die Ziele und Entwicklungspotenziale aus der beschlossenen Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes von 2016 umgesetzt, nach der Ansiedlungsmöglichkeiten eines zeitgemäßen Lebensmittelmarktes zur spürbaren Verbesserung der Nahversorgungssituation im Stadtteil Goldgrube geprüft werden sollen. Darüber hinaus kann der Fortbestand des Gärtnereibetriebs gesichert werden.

Die Größe des Änderungsbereichs beträgt ca. 0,95 ha. Durch die Vorhaben im Änderungsbereich werden zusätzliche Flächenversiegelungen durch Gebäude, Kfz-Stellplatzflächen und Nebenanlagen von ca. 0,72 ha ermöglicht. Gemäß dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan wären Versiegelungen in gleicher Größenordnung möglich gewesen.

Für die geplante Herstellung von Tiefgaragen werden Bodenabgrabungen in einer Größenordnung von ca. 5.700 m³ durchgeführt.

Landschaftsbild und Lokalklima sind durch die städtische Bebauung und die Nutzungen im Umfeld des Plangebiets bereits deutlich vorbelastet. Vorbelastungen bestehen auch hinsichtlich der Emissionen (Lärm-, Luftschadstoffe) durch Klimaanlage, Heizungen, gewerbliche Tätigkeiten und Verkehr. Ferner bestehen Vorbelastungen der Böden des Plangebiets.

Im Bereich der Sonderbauflächen wurde ein Baugrundgutachten durchgeführt. Hierbei wurden in den oberflächennahen Auffüllungen Kontaminationen festgestellt. Im Zuge der Umsetzung des Vorhabens wird teilweise kontaminiertes Bodenmaterial abgegraben, welches einer ordnungsgemäßen Verwertung bzw. Deponierung zugeführt wird.



Die sich durch die Bautätigkeit, die Anlage und die Nutzung des Gebiets sowie durch Wechselwirkungen mit der Umgebung ergebenden Beeinträchtigungen der bestehenden Natur- und Landschaftspotenziale werden im Folgenden zusammengefasst dargestellt:

Schutzgut Mensch/Allgemeinwohl:	geringe Eingriffserheblichkeit
Schutzgut Kultur- und Sachgüter:	nicht betroffen
Schutzgut Arten und Biotope:	geringe Eingriffserheblichkeit
Schutzgut Boden:	hohe Eingriffserheblichkeit
Schutzgut Wasser:	geringe Eingriffserheblichkeit
Schutzgut Klima:	geringe Eingriffserheblichkeit
Schutzgut Erholung/Landschaftsbild:	geringe Eingriffserheblichkeit

Im FNP-Änderungsbereich bestehen keine Schutzgebietsausweisungen. Das Plangebiet liegt innerhalb des Weltkulturerbes „Oberes Mittelrheintal“. Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Weltkulturerbe werden als unerheblich eingestuft.

Mit erheblichen Umweltrisiken durch Schadstoff- oder Strahlungsemissionen ist nicht zu rechnen. Der Umgang bzw. die Lagerung von größeren Mengen an umweltgefährdenden Stoffen sind nicht vorgesehen. Emissionen von Licht, Erschütterungen und Wärme werden sich voraussichtlich in einem für Menschen und für Natur und Landschaft verträglichen Maß bewegen.

Im Rahmen eines schalltechnischen Gutachtens wurde überprüft, ob durch die gewerblichen Nutzungen innerhalb des Plangebietes die in der Nachbarschaft bzw. den geplanten Wohnungen geltenden Immissionsrichtwerte eingehalten werden. Verladevorgänge, Geräusche durch die Einkaufswagen, aber auch Geräuschemissionen im Zusammenhang mit dem Anwohnerparken (Stellplätze im Freien und Tiefgarage) sowie Lüftungs- und Klimaanlagen könnten zur Überschreitung von Richtwerten führen. Durch entsprechende schallschutztechnische Maßnahmen können unzulässige Erhöhungen der Geräuschemissionen innerhalb und außerhalb des Planbereichs vermieden werden. Die Maßnahmen werden auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung festgesetzt bzw. ergehen als Auflagen im Rahmen der Baugenehmigung.

Gesundheitsrisiken im Zusammenhang mit Kontaminationen des Bodens oder des Grundwassers sind bei ordnungsgemäßer Verfahrensweise nicht zu erwarten. Risiken für das kulturelle Erbe bestehen nicht. Die Auslösung von Katastrophen durch das Vorhaben ist sehr unwahrscheinlich. Die Unfallgefahren (bzw. durch auslaufende Kraft- oder Brennstoffe, Brände etc.) bewegen sich im Rahmen des allgemeinen Wirtschafts- bzw. Lebensrisikos. Zur Minimierung der Explosionsrisiken nicht zur Wirkung gekommener Kampfmittel ist laut Angaben des Investors vor Beginn der Erdarbeiten eine gesonderte Kampfmittelprospektion des Bereichs beabsichtigt.

Wirkungsverstärkungen mit den Auswirkungen von Vorhaben in benachbarten Plangebieten sind nicht erkennbar. Die durch die gewerbliche Tätigkeit und die Wohnnutzung produzierten Treibhausgasemissionen bewegen sich im für diese Nutzungen üblichen Rahmen. Eine Ansiedlung von Betrieben, die erhebliche Emissionen von klimaschädigen-



den Stoffen verursachen, ist nicht beabsichtigt. Die Anfälligkeit der Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels (Hitze, Trockenheit, Starkregenereignisse, Stürme) wird als gering angesehen.

Aufgrund der vorgesehenen Nutzungen im Plangebiet wird von der Verwendung häufig eingesetzter, marktgängiger Methoden und Stoffe ausgegangen.

Durch folgende plangebietsinterne Maßnahmen können nachteilige Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt vermieden, verhindert, verringert oder soweit möglich ausgeglichen werden:

- Grundrissoptimierung der neu entstehenden Wohnungen
- Schutz durch vorgehängte Glasfassaden oder nicht öffnenbare Fenster in Kombination mit schallgedämpften Be- und Entlüftungseinrichtungen
- ggf. im Falle einer Verlegung des Bolzplatzes Einhausung der Laderampe mit verschließbaren Toren; Schließen der Tore bei Be- und Entladevorgängen
- Einhausung der Unterbringung der Einkaufswagen sowie lärmarme Ausführung der Einkaufswagen
- Zufahrt zu den geplanten Wohnungen über dem Verbrauchermarkt (SO) und an der Schaefferstraße im nordwestlichen Plangebietsbereich (WA) durch eine gemeinsame Tiefgarageneinfahrt westlich des SO, welche von der Parallelfahrbahn der Beatusstraße erschlossen wird
- Überdachung der Abfahrtsrampe, der Zufahrtsbereiche sowie der außerhalb der Tiefgarage angeordneten Pkw-Stellplätze für Anwohner
- Ausführung von Garagentoren, Schacht- und Rinnenabdeckungen etc. in lärmarrer Bauweise
- Begrenzung der Schalleistungen von haustechnischen Anlagen wie Lüftungen, Klimaanlage, Kühlungen, Heizanlagen u. ä.
- Bestimmungsgemäße Verwendung bzw. Deponierung kontaminierten Erdaushubs,
- Einschränkung der Zeiten für Gehölzrodungen auf die Winterzeit
- Gestaltung der unbebauten Flächen bebauter Grundstücke als Grün- oder Gartenflächen
- Wasserdurchlässige Belagsarten
- Rückhaltung des nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswassers in speziellen Vorrichtungen
- Baumpflanzungen und Strauchpflanzungen im Plangebiet
- Dach- und Fassadenbegrünung
- Anlage von Pflanzbeeten als Blumenwiesen
- Allgemeine Schutzmaßnahmen für Boden und Bäume
- Verschiedene artenschutzrechtlich veranlasste Maßnahmen

Die Maßnahmen werden auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung festgesetzt bzw. als Auflagen im Rahmen der Baugenehmigung erteilt. Unter Berücksichtigung und fristgerechter Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minderung und zum Ausgleich von Konflikten treten die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG nicht ein.



Es bestehende keine Alternativen zur vorgelegten Planung, die geeignet wären, die Eingriffe in Natur und Landschaft sowie die Auswirkungen auf das Schutzgut „Mensch“ wesentlich zu minimieren. Die Sonderbaufläche wurde bewusst in den Osten des Plan- gebiets gelegt. Die Errichtung der Laderampe ist an der östlichen Gebietsgrenze vorge- sehen, um mögliche Störungen von Anwohnern weitestmöglich zu reduzieren.

Ursprünglich war die Erschließung der Wohnbauflächen über die an der westlichen Gren- ze des Änderungsbereichs gelegene „Schaefferstraße“ vorgesehen. Zur Minimierung der Lärm- und Verkehrsbelastungen für die dortigen Anwohner wurde die Zufahrt für alle künftigen Bewohner des Änderungsbereichs so geplant, dass sie von der Beatusstraße bzw. über deren Parallelfahrbahn erfolgen kann.

Erarbeitet: Stadt-Land-plus GmbH
Büro für Städtebau und Umweltplanung

i.A. Frank Assion
Dipl.-Geogr.
Boppard-Buchholz, April 2020



13. Quellen

(GFL PLANUNGS- UND INGENIEURGESELLSCHAFT), KOBLENZ: Landschaftsplan Koblenz 2007

GEOLOGISCHES LANDESAMT RHEINLAND-PFALZ: <http://mapclient.lgb-rlp.de/>, aufgerufen am 11.10.2018

GEOPORTAL WASSER: <http://www.geoportal-wasser.rlp.de/servlet/is/2025/>, aufgerufen am 11.10.2018.

GESELLSCHAFT FÜR MARKT- UND ABSATZFORSCHUNG (GMA): Gutachten zur Fortschreibung des kommunalen Einzelhandelskonzepts für die Stadt Koblenz, Köln, Februar/September 2016

IMMIG VIEHMANN – GEO- UND UMWELTTECHNIK: „Koblenz, Beatusstraße 52, Neubau Wohnanlage mit Markt; Baugrunderkundung und geotechnische Beratung – Geotechnischer Bericht nach EC 7; Koblenz, 17.12.2018.

KLIMAATLAS KOBLENZ: <https://api.edoweb-rlp.de/weltweit/20160618180520/http://www.klimaatlas.koblenz.de/>, aufgerufen am 11.10.2018.

LANDESAMT FÜR UMWELT RHEINLAND-PFALZ: Planung vernetzter Biotopsysteme; <https://lfu.rlp.de/de/naturschutz/daten-zur-natur-planungsgrundlagen/planung-vernetzter-biotop-systeme/mayen-koblenz/>, aufgerufen am 11.10.2018.

LANDESVERMESSUNGSAMT KOBLENZ:

http://www.geoportal.rlp.de/mapbender/plugins/mb_downloadFeedClient.php?url=http%3A%2F%2Fwww.geoportal.rlp.de%2Fmapbender%2Fphp%2Fmod_inspireDownloadFeed.php%3Fid%3D6c1a481c-72f2-45a0-32e8-0fcb89dc31eb%26type%3DSERVICE%26generateFrom%3Dwmslayer%26layerid%3D61673, aufgerufen am 01.04. 2019,

LANIS RLP – LANDSCHAFTSINFORMATIONSSYSTEM DER NATURSCHUTZVERWALTUNG RHEINLAND-PFALZ (2019): https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/index.php. Abfragen im Oktober 2018

MINISTERIUM DES INNEREN UND FÜR SPORT: Landesentwicklungsprogramm (LEP) IV vom 7. Oktober 2008.

PLANUNGSGEMEINSCHAFT MITTELRHEIN-WESTERWALD: Regionaler Raumordnungsplan vom 11. Dezember 2017.

SCHALLTECHNISCHES INGENIEURBÜRO PIES: Schalltechnisches Gutachten zum Bebauungsplan Nr. 69 „Schulgebiet Beatusstraße, 4. Änderung“ der Stadt Koblenz, Boppard-Buchholz, 17.09.2019

STADT KOBLENZ, STADTPLANUNGSAMT: Flächennutzungsplan der Stadt Koblenz,

SWECO GMBH, KOBLENZ: Fachbeitrag Artenschutz zum Bauvorhaben im „Schulgebiet Beatusstraße“ / Koblenz: Gelände Gärtnerei Rickenbach, Koblenz, November 2019.

WIKIPEDIA: <https://de.wikipedia.org/wiki/Koblenz#Klima>, aufgerufen am 11.10.2018.

SPACETEC STEINICKE UND STREIFENEDER GBR, Freiburg: Stadtklimauntersuchung Koblenz, Freiburg, Juni 1997